

Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

Einschreiben mit Rückschein

Windparkbetriebsgesellschaft Jühnde mbH  
c/o Otto Ulrich Freiherr Grote  
Schloss-Gutshof 1  
37127 Jühnde

**Servicezeiten:**

Mo, Mi, Fr 09:00 – 12:00 Uhr  
Do 13:30 – 16:00 Uhr

Nutzen Sie unser Angebot  
zur Terminabsprache

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)<sup>1</sup>**

**Antragsteller/in:** NWind GmbH, Haltenhoffstraße 50 A,  
30167 Hannover

**Vorhaben:** Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG  
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage mit  
einer Nabenhöhe von 135,00 m sowie einer  
Nennleistung von 3.050 kW

**Art der Anlage:** Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als  
50 Metern  
hier: Gesamthöhe 185,90 m  
(Anlage nach Nr. 1.6.2V, Anhang zur 4. BImSchV)

**Standort:** Gemarkung Jühnde, Flur 4, Flurstücke 14/3, 15/2,  
15/4, 33/1, 20/2

**Göttingen,**  
12.04.2024

**Auskunft erteilt:**  
Herr Conrady

**E-Mail:**  
conrady  
@landkreisgoettingen.de

**Telefon:**  
0551 525-2438

**Fax:**  
0551 525-62438

**Zimmer:** 323

**Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens:**  
03.04.2023

**Mein Zeichen:**  
61 61 35 99 WEA 2 Jühnde

**Änderungsbescheid zum (Teil-)Genehmigungsbescheid vom 23.12.2016  
wegen der Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in der  
Gemarkung Jühnde (WEA 2)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf das von der NWind GmbH (nach Bauherren- und  
Betreiberwechsel jetzt Windparkbetriebsgesellschaft Jühnde mbH) mit  
Schreiben vom 03.04.2023 gestellte Verlangen der Anwendung des § 6  
WindBG<sup>2</sup> sowie die von Ihnen zum Verfahren nachgereichten Unterlagen

Standort:  
Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen  
www.landkreisgoettingen.de

**Sparkasse Göttingen**  
IBAN: DE78 2605 0001 0000 5057 92  
BIC: NOLA DE 21 GOE  
**Sparkasse Osterode am Harz**  
IBAN: DE02263510150003204476  
BIC: NOLADE21HZB  
**Sparkasse Duderstadt**  
IBAN: DE35 2605 1260 0000 1219 62

<sup>1</sup>**BImSchG:** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

<sup>2</sup>**WindBG:** Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert am 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

- Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand 28.08.2019 der Elbberg Stadtplanung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand 13.11.2019 der Elbberg Stadtplanung
- Fachbeitrag Avifauna, Windpark Jühnde 2018-2019 (Büro Corax)
- Fledermausgutachten (Umweltplanung Lichtenborn), Stand Januar 2019
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung mit integrierter naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung, Stand 28.11.2019 der Elbberg Stadtplanung
- Studie zur Senkung von Kollisionsraten windkraftsensibler Vogelarten (Rotmilan); Büro Corax
- Brandschutzkonzepte vom 07.02.2017 (Typ Enercon E-115) und 13.02.2017 (Typ Enercon E-101), Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier

ergeht nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen folgender

### **Änderungsbescheid:**

1. Den (Teil-)Genehmigungsbescheid vom 23.12.2016 wegen Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Jühnde ändere ich insoweit ab, dass die Nebenbestimmungen unter **Ziffer II. 3.11. bis 3.17.** neu formuliert werden. Die Nebenbestimmungen unter **Ziffer II. 3.18. und Ziffer II. 3.19.** werden ergänzt und neu nummeriert. Die Nebenbestimmung unter **Ziffer II. 3.20.** wird ergänzt.

Die Neunummerierung und Ergänzung der Nebenbestimmungen unter Ziffer II. 3.18. und 3.19. und die Ergänzung der Ziffer II. 3.20. ist erforderlich, da im Ausgangsbescheid vom 23.12.2016 die Ziffer II. 3.18. der Nebenbestimmungen versehentlich zweimal vergeben war und mit diesem Bescheid eine weitere Nebenbestimmung hinzugefügt wird. Die Nebenbestimmungen unter den neuen Ziffern II. 3.19. und 3.20. werden mit diesem Bescheid inhaltlich nicht geändert bzw. nicht neu formuliert.

2. Den (Teil-)Genehmigungsbescheid vom 23.12.2016 wegen Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Jühnde ändere ich ferner insoweit ab, dass die Nebenbestimmungen unter **Ziffer II. 5.2.** neu formuliert werden.

3. Aufgrund der als Ergänzung der Antragsunterlagen übersandten Unterlagen, hier:

- Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand 28.08.2019 der Elbberg Stadtplanung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand 13.11.2019 der Elbberg Stadtplanung
- Fachbeitrag Avifauna, Windpark Jühnde 2018-2019 (Büro Corax)
- Fledermausgutachten (Umweltplanung Lichtenborn), Stand Januar 2019
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung mit integrierter naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung, Stand 28.11.2019 der Elbberg Stadtplanung
- Studie zur Senkung von Kollisionsraten windkraftsensibler Vogelarten (Rotmilan); Büro Corax

wird der Ausgangsbescheid vom 23.12.2016 um die **Ziffer III „FFH-Verträglichkeit“** und **Ziffer IV „Bewertung der Einwendungen“** ergänzt.

4. Dieser Änderungsbescheid wird mit der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass dem Landkreis Göttingen rechtzeitig vor Baubeginn bzw. Fortsetzung der Bauarbeiten eine gültige Typenprüfung inklusive Typenprüfbescheid für den beantragten Anlagentyp in jeweils zweifacher Ausfertigung zur Prüfung und abschließenden Genehmigung vorgelegt werden.

Alternativ kann ein einzelfallbezogener Standsicherheitsnachweis für den beantragten Anlagentyp in jeweils zweifacher Ausfertigung zur Prüfung und abschließenden Genehmigung vorgelegt werden. Der einzelfallbezogene Standsicherheitsnachweis muss durch einen hierfür qualifizierten Fachingenieur erstellt werden.

Mit den Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn die statischen Berechnungen ohne eine dem Baubeginn entgegenstehende Beanstandung geprüft und die diesbezügliche Genehmigung erteilt wurde.

5. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Die unter **Ziffer II. 3.11. bis 3.17.** des (Teil-)Genehmigungsbescheides vom 14.10.2016 aufgeführten Nebenbestimmungen werden wie folgt neu formuliert, die Nebenbestimmungen unter **Ziffer II. 3.18. und 3.19.** ergänzt und neu nummeriert und die Nebenbestimmung **Ziffer II. 3.20.** ergänzt:

3.11.

Die Brandschutzkonzepte von Frau Dipl. Ing. Monika Tegtmeier vom 07.02.2017 (Typ E115) und vom 13.02.2017 (Typ E101) sind Bestandteil der Baugenehmigung und sind bei der Bauausführung und beim Betrieb der Anlagen zu beachten.

3.12.

Hinsichtlich von Produkteigenschaften der zu verwendenden Bauteile wird auf die Erforderlichkeit eines Verwendbarkeitsnachweises entsprechend § 17 Nieders. Bauordnung (NBauO) verwiesen.

3.13.

Die Funktion von technischen Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen ist dauerhaft sicherzustellen. Bezüglich Wartung und Prüfung der Einrichtungen wird auf die einschlägigen DIN-Normen bzw. die Herstellerangaben verwiesen. Die vorgeschriebenen Wartungsfristen sind einzuhalten.

3.14.

Zur zweifelsfreien Erkennung sind die Windkraftanlagen am Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-Nis) anzumelden (<http://www.wea-nis.de/>) und mit der einmaligen Ziffer-/ Buchstabenkombination am Turmfuß zu kennzeichnen.

3.15.

Für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte sind zu den Windkraftanlagen von der öffentlichen Verkehrsfläche mindestens 3,00 m breite Zufahrten herzustellen.

3.16.

Die Zufahrt ab der öffentlichen Verkehrsfläche muss, wenn sie nicht gradlinig verläuft, bei einem Außenradius der Kurven von

- a) 0,5 m bis 12 m mindestens 5 m,
- b) mehr als 12 m bis 15 m mindestens 4,5 m,
- c) mehr als 15 m bis 20 m mindestens 4 m,
- d) mehr als 20 m bis 40 m mindestens 3,5 m,
- e) mehr als 40 m bis 70 m mindestens 3,2 m,
- f) mehr als 70 m mindestens 3 m

breit sein.

3.17.

Die Zufahrten sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können

3.18.

Für den Windpark ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 in Absprache mit der Brandschutzdienststelle des Landkreis Göttingen anzufertigen und **drei** Ausfertigungen dieses Planes dem Landkreis Göttingen – Vorbeugender Brandschutz – zu übersenden. Die Kennzeichnung nach WEA-NIS ist in den Feuerwehrplan mit zu übernehmen.

3.19.

Die Windenergieanlage WEA 2 ist aufgrund der Nähe zur Landesstraße 559 (Abstand Turmfuß ca. 230m) mit einem Eisansatzerkennungssystem auszustatten. Die Funktionssicherheit ist durch einen Sachverständigen zu bestätigen.

Die Wiederinbetriebnahme der Windenergieanlage WEA 2 nach Abschaltung durch Eisansatz darf erst erfolgen, wenn durch die persönliche visuelle Kontrolle vor Ort festgestellt wird, dass keine Gefährdung durch Eisabwurf gegeben ist. Die Zeit der Abschaltung mit Angabe der Vereisungsbedingungen ist über das Fernüberwachungssystem aufzuzeichnen, zu speichern und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde oder der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen.

3.20.

An gut sichtbarer Stelle sind dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfes sowie des Herabfallens von Bauteilen von den Windkraftanlagen bei Betrieb und Stillstand hinweisen.

Standorte und die Ausbildung der Beschilderung sind mit der zuständigen Verkehrsbehörde (bzw. Gemeinde) abzustimmen

Die unter **Ziffer II. 5.2.** des (Teil-)Genehmigungsbescheides vom 23.12.2016 aufgeführten Nebenbestimmungen werden wie folgt neu formuliert:

## **5.2. Artenschutz**

### 5.2.1. Fledermäuse

Die Genehmigung erfolgt unter der Voraussetzung, dass bei Betrieb der Windkraftanlagen folgende artenschutzrechtliche Vorgaben erfüllt werden:

- a) Zum Schutz des Großen Abendseglers, des Kleinabendseglers, der Zwergfledermaus, der Rauhaufledermaus sowie möglicher weiterer Arten wird die geplante Windenergieanlage (Windenergieanlage 2) in dem Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. eines Jahres in der Zeit von 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang betrieben wie unter Buchstabe b) nachfolgend beschrieben.
- b) Die Anlage ist so zu konfigurieren, dass sie unter folgenden Bedingungen zu den genannten Terminen nicht anlaufen (alle Bedingungen müssen erfüllt sein):
  1. Unter 6 m/s Windgeschwindigkeit,
  2. über 10 °C bei Sonnenuntergang und
  3. kein Niederschlag oder nicht messbarer Niederschlag (ein Niederschlagssensor hebt den Abschaltmodus bei messbarem Niederschlag auf).

- c) Der Antragsteller hat die Möglichkeit, durch ein Gondelmonitoring die in den Buchstaben a) und b) genannten Abschaltzeiten durch ein Fledermaus-Fachbüro über einen Zeitraum von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Jahren zwischen dem 01.04. und 31.10 eines jeden Jahres überprüfen zu lassen. Die konkrete Ausgestaltung des Monitorings ist im Vorfeld mit dem Landkreis Göttingen abzustimmen.  
In Abhängigkeit des Ergebnisses der Erhebungen kann die Genehmigungsbehörde die Regelungen der Buchstaben a) und b) modifizieren oder diese gänzlich entfallen lassen.
- d) Bis zum 30.11. eines jeden Betriebsjahres mit Abschaltzeiten werden der Genehmigungsbehörde die täglich aufgezeichneten Wetterdaten zwischen dem 01.04. und 31.10. des betreffenden Jahres (Windgeschwindigkeit, stündliche Mittelwerte in Nabenhöhe, Temperatur bei Sonnenuntergang sowie nächtlicher Niederschlag) und die protokollierten Abschaltzeiten in Form von Excel-Tabellen übermittelt.

### 5.2.2. Greifvögel

- a) Zum Schutz des Rotmilans und des Schwarzmilans ist der Windpark mit dem Einsatz eines Überwachungssystems - beispielsweise mit dem am 29.03.2023 in einer gemeinsamen Besprechung mit Vertretern des Antragstellers und Vertretern der e3 IDF GmbH vorgestellten IdentiFlight-System - zu betreiben. Die bedarfsgerechte Betriebssteuerung in Form eines fachlich anerkannten kamerabasierten Antikollisionssystems muss zum Zeitpunkt der Aufnahme des Betriebs der ersten Anlage einsatzbereit und funktionstüchtig sein.

Der Genehmigungsbehörde ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage eine Bescheinigung der fachgerechten und betriebsbereiten Installation des Antikollisionssystems vorzulegen.

- b) Fällt das Antikollisionssystem während des Betriebes in der Zeit zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres aus, so sind die Windkraftanlagen in dieser Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang mitteleuropäischer Sommerzeit abzuschalten.

Diese Regelung unter Buchstabe b) tritt in Kraft, sofern es nicht gelingt oder nicht absehbar ist, das Antikollisionssystem binnen 24 Std. nach Auftreten einer technischen Störung wieder in Betrieb zu nehmen.

Die Abschaltungen bei Ausfall des Antikollisionssystems sind solange vorzunehmen, bis das Antikollisionssystem wieder in Betrieb genommen worden ist.

- c) Bis zum 31.12. eines jeden Betriebsjahres sind der Genehmigungsbehörde die Betriebsdaten und die protokollierten Abschaltzeiten in Form von Excel-Tabellen zu übermitteln.

### 5.2.3. Ökologische Baubegleitung

Im Falle von weiteren Eingriffen in die Natur durch Räum- und Fällarbeiten an der Baufläche oder den Zuwegungen muss zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Artenschutzes, eine ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die dem Landkreis Göttingen schriftlich zu benennen ist, durchgeführt werden.

Die **Ziffer III. „FFH-Verträglichkeit“** wird neu in die Genehmigung aufgenommen und wie folgt formuliert:

Gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)<sup>3</sup> sind Vorhaben vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet sind das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Demnach sind alle Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Die Erhaltungsziele bilden somit den Maßstab für die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die Erhaltungsziele sind nach den Begriffsbestimmungen des § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert als: „Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG [FFH-Richtlinie] oder der in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG [Vogelschutzrichtlinie] aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.“

Im Fall von Windkraftanlagen außerhalb des eigentlichen FFH- bzw. Vogelschutzgebiets sind bei der Bewertung der Verträglichkeit eines Projektes weniger das eigentliche Schutzgebiet und seine biotopbezogenen Erhaltungsziele als vielmehr die im Gebiet vorkommenden Individuen der unterschiedlichen „windkraftsensiblen“ Vogel- und Fledermausarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. die „charakteristischen Arten“ der LRT und ihre mögliche Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen von WEA zu betrachten.

Die nächstgelegenen FFH Gebiete gemäß § 7 Abs. 1f. BNatSchG sind:

- FFH-Gebiet 4524-301 „Großer Leinebusch“,
- FFH-Gebiet 4524-302 „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“,
- FFH-Gebiet 4424-301 „Ossenberg-Fehrenbusch“.

#### **FFH-Gebiet 4524-301 „Großer Leinebusch“**

Das FFH-Gebiet 142 (DE 4524-301) „Großer Leinebusch“ liegt mit lediglich etwa 350 m Abstand in direkter Nähe zum geplanten Windpark Jühnde.

Im Standarddatenbogen sowie die in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG werden keine WEA-sensiblen Vogelarten dokumentiert. Jedoch fallen charakteristische Arten unter den Schutz der Lebensraumtypen (LRT) des § 34 BNatSchG. Somit sind bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung charakteristische Arten zur Bewertung des Erhaltungsgrads der Lebensraumtypen relevant.

Charakteristische Arten sind Tier- und Pflanzenarten, die in einer Beziehung zu den FFH-Lebensraumtypen stehen, dort mit hoher Stetigkeit und/oder Abundanz auftreten oder in einem FFH-Lebensraumtyp ihren Schwerpunkt haben. In Artikel 1 e) der Richtlinie wird darauf verwiesen, dass der Erhaltungszustand eines FFH-Lebensraumtyps nur dann als günstig zu bewerten ist, wenn u. a. auch der Erhaltungszustand seiner charakteristischen Arten als günstig eingestuft wird. Charakteristische Arten können Anhangsarten der FFH- oder der Vogelschutzrichtlinie sein.

---

<sup>3</sup> **BNatSchG:** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 8. Dezember 2022

Zur Definition der charakteristischen Arten führt das Bundesverwaltungsgericht aus:  
„Charakteristische Arten sind solche Pflanzen- und Tierarten, anhand derer die konkrete Ausprägung eines Lebensraums und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem konkreten Gebiet und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen gekennzeichnet wird.“ (BVerwG, Urteil vom 06.11.2012, Az. 9 A 17.11, juris, Rn. 52 f).

Charakteristische Arten sind somit für die Bewertung des Erhaltungszustands der LRT relevant, auch wenn sie „im Standarddatenbogen nicht gesondert als Erhaltungsziel benannt sind“ (BVerwG, Urt. v. 12. 3. 2008 – 9 A 3.06 (A 44 Hessisch Lichtenau), Rdnr. 78–80 und 129).

Für den Bereich des geplanten Windparks wurden zahlreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen vorgenommen. Von den WEA-empfindlichen Arten, die im Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald gemäß Standarddatenbogen ein geeignetes (Nist-)Habitat finden, wurde nur der Rotmilan als Brutvogel in relevanter Nähe zum Vorhaben festgestellt. Schwarzmilan und Schwarzstorch wurden nur sehr vereinzelt als Gastvögel gesichtet, ein Seeadler wurde während der Untersuchung nicht gesichtet. Für den Rotmilan werden unter Anwendung der angeordneten Minderungs- und Schutzmaßnahmen mögliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Hierzu ist anzumerken, dass das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG individuenbezogen gilt, während die Verbote des § 34 BNatSchG auf den Erhaltungszustand und damit auf eine Population abzielen. Da eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für einzelne Individuen am vorliegenden Standort ausgeschlossen wird, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Population, die zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustands des Lebensraumtypen führt, ebenfalls ausgeschlossen werden.

Auch für Fledermäuse erfolgte eine detaillierte Kartierung (Umweltplanung Lichtenborn 2019). In den „Vollzugshinweisen“ zum Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald (NLWKN 2016) wird auf den Großen Abendsegler als „lebensraumtypische Art“ hingewiesen. Dieser ist gemäß Leitfaden kollisionsgefährdet.

Allerdings konnte unter Einhaltung der ebenfalls oben angeordneten Vermeidungsmaßnahmen ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich des Schutzzweckes des FFH-Gebiets 4524-301 ist entsprechend der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Lebensraumtypen 9160 (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder) sowie 9130 (Waldmeister-Buchenwälder) laut FFH-Standarddatenbogen (Stand 2017) auch nicht davon auszugehen, dass die geplanten WEA einen direkten Einfluss in Bezug auf die floristische Ausstattung der genannten Lebensraumtypen haben werden.

Weiterhin kann durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Vorhabenfläche und der artspezifischen Lebensweise keine Betroffenheit folgender Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie abgeleitet werden, da sich diese Arten gänzlich außerhalb des Wirkungsbereichs der Windenergieanlagen befinden: Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*).

#### **FFH-Gebiet 4524-302 „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“**

Das FFH-Gebiet Nr. 170 (DE 4524-302) „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“ befindet sich an der kürzesten Verbindungslinie ca. 1.700 m westlich des Windparks Jühnde. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Lebensraumtypen sind aufgrund der Entfernung des Windparks zu diesen weder durch den Bau der Anlagen noch durch den Betrieb zu erwarten.

Ferner kann durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Vorhabenfläche, der großen Entfernung der Anlagenstandorte zu dem FFH-Gebiet und der artspezifischen Lebensweise keine Betroffenheit folgender Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie abgeleitet werden, da sich diese Arten gänzlich außerhalb des Wirkungsbereichs der Windenergieanlagen befinden: Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*) und Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*).

Das Vorkommen des Goldenen Scheckenfalters (*Euphydryas aurinia*) konnte gemäß SDB 2021 seit dem Jahr 2000 nicht mehr bestätigt werden.

#### **FFH-Gebiet 4424-301 „Ossenberg-Fehrenbusch“**

Das FFH-Gebiet Nr. 154 (DE 4424-301) „Ossenberg-Fehrenbusch“ befindet sich an der kürzesten Verbindungslinie ca. 3.100 m nördlich des Windparks Jühnde. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Lebensraumtypen sind aufgrund der Entfernung des Windparks zu diesen weder durch den Bau der Anlagen noch durch den Betrieb zu erwarten.

Ferner kann durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Vorhabenfläche, der großen Entfernung der Anlagenstandorte zu dem FFH-Gebiet und der artspezifischen Lebensweise keine Betroffenheit folgender Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie abgeleitet werden, da sich diese Arten gänzlich außerhalb des Wirkungsbereichs der Windenergieanlagen befinden: Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) und Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*).

Die Ziffer IV. „Bewertung der Einwendungen“ wird neu in die Genehmigung aufgenommen und wie folgt formuliert:

#### **IV. Bewertung der Einwendungen**

##### 1. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

##### 1.1. Auswirkungen durch Schallimmissionen (hoch- und mittelfrequente)

Die vorgebrachten Einwendungen zum Thema Schallimmissionen beziehen sich im Wesentlichen auf die Befürchtung einer erheblichen zusätzlichen Lärmbelastung durch den Betrieb der Windenergieanlagen. Außerdem werden Gesundheitsbeeinträchtigungen durch die Einwirkung von Schallimmissionen befürchtet. Die Einwirkungen liegen sowohl tags, als auch nachts vor, sodass auch die nächtliche Ruhe nicht mehr gewahrt sei.

Durch die im Verfahren vorgelegte Schallimmissionsprognose eines Sachverständigen wurde nachgewiesen, dass auch bei dem theoretischen Zusammenwirken aller Windenergieanlagen in den betreffenden Bereich die zulässigen Schalleistungspegel unter Berücksichtigung der Prognoseunsicherheit an den sechzehn untersuchten Immissionsorten in den Ortschaften Jühnde und Bördel sowie Heißenthal und Hägerhof, auch in der Nachtzeit, eingehalten werden. Maßnahmen zur Schallreduzierung (Abschalten, Teillastbetrieb) sind demnach nicht erforderlich. Die Prüfung der Schallimmissionsprognose durch die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde hat ergeben, dass diese plausibel ist.

Damit sind mit dem Anlagenbetrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen verbunden, die geeignet sind Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Schädliche Umwelteinwirkungen, auch Gesundheitsbeeinträchtigungen, durch hoch- und mittelfrequente Schallimmissionen sind damit auszuschließen.



## 1.2. Auswirkungen durch Schallimmissionen (tieffrequent)

Zum Themenkomplex tieffrequente Schallimmissionen wurde durch die Einwender vorgebracht, dass diese nicht ausreichende Berücksichtigung finden. Des Weiteren werden mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch tieffrequente Schallimmissionen befürchtet. Die Wirkung des tieffrequenten Schalls sei nicht ausreichend erforscht.

Infraschall ist Gegenstand zahlreicher Studien und wissenschaftlicher Untersuchungen. Messungen verschiedener Landesumweltämter sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von Windenergieanlagen zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt. Oft liegt der Infraschallpegel auch unterhalb des Infraschallpegels der Umgebungsgeräusche.

Der Infraschall hat sowohl anthropogene wie auch natürliche Quellen. Im Vergleich sind die Infraschallbelastungen durch Windenergieanlagen sehr gering. Eine Studie des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2016 belegt, dass von Windenergieanlagen ausgehender Infraschall keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit hat (Studie des Umweltbundesamt 2016: Mögliche gesundheitliche Effekte durch Windenergieanlagen.)

Auch die Rechtsprechung hat sich mit dem Thema Infraschall auseinandergesetzt. Im Wesentlichen wurde festgestellt, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass moderne Windenergieanlagen tieffrequente Geräusche, insbesondere Infraschall, in einem beeinträchtigenden Ausmaß erzeugen.

## 1.3. Auswirkungen durch Schattenwurf

Im Zusammenhang mit dem Aspekt Schattenwurf richten sich die Einwendungen auf eine befürchtete Beeinträchtigung durch den Schattenwurf der Anlagen.

Schattenwurf von Windenergieanlagen, d. h. der Licht-Schattenwechsel, den der sich drehende Rotor verursacht, kann als besonders belastend empfunden werden. Schattenwurf von geringer Dauer muss allerdings hingenommen werden.

Die Verschattungsberechnungen der in den Antragsunterlagen enthaltenen Schattenwurfprognose eines Sachverständigen haben ergeben, dass die empfohlenen Tagesgrenzwerte (30 Minuten pro Tag) und Jahresgrenzwerte (30 Stunden im Jahr) bei Annahme der stärksten Beschattung (sog. „worst case“ - wolkenloser Himmel, die Sonne scheint den ganzen Tag, an allen Tagen im Jahr) an den relevanten Beobachtungspunkten in Bördel und Hägerhof eingehalten werden. An verschiedenen Immissionspunkten in Heißenthal wird die Einhaltung der empfohlenen Jahresgrenzwerte durch Einrichtung einer Abschaltautomatik an der WEA 1 erreicht. Die Verpflichtung zur Einrichtung einer solchen Abschaltautomatik wird durch die Aufnahme einer Nebenbestimmung erreicht.

Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf ist bei Einhaltung der zumutbaren Schattenwurfdauer daher nicht zu erwarten und unzumutbare Immissionen bzw. schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG sind damit ausgeschlossen.

## 1.4. Auswirkungen durch Lichtimmissionen

Durch die Einwenderinnen und Einwender wurde zusammengefasst vorgebracht, dass die Lichtimmissionen durch die Hindernisbefeuerung der Windenergieanlagen, tagsüber weiß und nachts rot, zu einer Beeinträchtigung führen.

Die beantragte Hindernisbefeuerung ist eine Zulassungsvoraussetzung nach den gesetzlichen Vorgaben des Luftverkehrsgesetzes und stellt eine zwingend erforderliche Anforderung hinsichtlich der Flugsicherheit dar. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist diese daher keine unzumutbare Immission.

Im Nachtzeitraum wird durch die Synchronisation der Nachtbefeuerung zum einen und durch den Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts die Leuchtintensität zum anderen auf das erforderliche Minimum reduziert. Damit bestehen keine weiteren Möglichkeiten die mit dem Anlagenbetrieb verbundenen Lichtimmissionen weiter zu reduzieren.

Die Windenergieanlagen werden zudem perspektivisch mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ausgestattet, so dass die Hindernisbefeuerung nur bei Annäherung eines Luftfahrzeuges in Betrieb gesetzt wird und Lichtemissionen abstrahlt. Somit werden die Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen auf ein Mindestmaß reduziert.

Eine Beeinträchtigung durch Lichtimmissionen ist hier nicht erkennbar.

## 2. Schutzgut Natur und Landschaft

Durch die Einwender wurden Einwendungen zum Schutzgut Natur und Landschaft vorgebracht. Im Wesentlichen wurden folgende Sachverhalte vorgetragen:

- Methodische Mängel in den naturschutzfachlichen Unterlagen, insbesondere bei den avifaunistischen Erfassungen und in der vertieften Raumnutzungsanalyse (Büro Corax 2019)
- Verstoß gegen das besondere Artenschutzrecht und Beeinträchtigung der Avifauna, hier insbesondere des Rotmilans, des Mäusebussards, des Kranich und des Baumfalken
- Beeinträchtigung von Fledermäusen
- Beeinträchtigung von Insekten
- Beeinträchtigung der umliegenden FFH-Gebiete
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Die vorgebrachten Einwendungen wurden durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) geprüft und bei ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigt. Aus der Prüfung der Einwendungen haben sich keine weiteren Anforderungen ergeben.

Im Einzelnen ergibt sich für die im Wesentlichen vorgebrachten Sachverhalte die nachstehende Bewertung:

### 2.1. Methodische Mängel in den naturschutzfachlichen Unterlagen

Das von den Einwenderinnen und Einwendern gerügte avifaunistische Gutachten aus dem Jahr 2019 (Büro Corax 2018/2019) wird von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) als ausreichend erachtet, um das Risiko der betroffenen Vogelarten im Vorhabenbereich bewerten zu können. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Daten aus der sog. "Raumnutzungsanalyse" (RNA), die eine eigenständige Bewertung des Vorhabens ermöglicht.

Die Erkenntnisse aus den Gutachten werden bei der UNB mit weiteren fachlichen Daten (etwa Brutplatzgeschehen) der Vorjahre zusammengeführt und bewertet.

Die unterschiedliche Anzahl der Rotmilanbruten im 1.500 m Radius um die geplanten Windenergieanlagen ist u.a. darauf zurückzuführen, dass die Angaben der unteren Naturschutzbehörde Brutverdachtsfälle mitberücksichtigt hat, der Fachgutachter hingegen nicht.

Beobachtungen, welche privat erhoben wurden, können nur Berücksichtigung finden, wenn sie rechtzeitig angezeigt werden, sodass eine Überprüfung durch die untere Naturschutzbehörde selbst oder in ihrem Auftrag erfolgen kann.

Gemäß Leitfaden zum Nieders. Windenergieerlass sollen artenschutzrechtliche Untersuchungen nicht älter als 5, maximal 7 Jahre alt sein. Damit ist die Untersuchung im Fachbeitrag Avifauna durch das Büro Corax (2018/2019) als ausreichend aktuell zu werten. Gleichwohl berücksichtigt die UNB insbesondere Erkenntnisse der Avifauna auch im Zeitraum nach der letzten Untersuchung.

Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen wird zunächst zwischen jenen Arten unterschieden werden, welche überhaupt in dem Lebensraum vorkommen und zudem in den Wirkungsbereich von WEA fallen. Zudem muss unterschieden werden, ob die Arten ein Meideverhalten zeigen und damit der Gefahr einer tödlichen Kollision frühzeitig ausweichen, oder ob sie die WEA nicht als Gefährdung wahrnehmen und damit einem größeren Risiko ausgesetzt sind. Aus diesem Grund sind bspw. im Leitfaden zum Windenergieerlass und in der Auflistung der LAG-VSW (2015) einige Vogel- und Fledermausarten aufgeführt, auf welche diese Vorgaben zutreffen. Sie gelten somit als kollisionsempfindlich. Ob bei einem speziellen Vorhaben ein Tötungsrisiko besteht, ist immer einzelfallbezogen zu prüfen.

Für das im Einzelfall zu beurteilende, artenschutzrechtliche Risiko dienen der unteren Naturschutzbehörde neben eigenen Erkenntnissen u.a. die Fachgutachten der Antragsunterlagen. Hierbei sind insbesondere die avifaunistischen Untersuchungen des Projektgebietes inkl. Raumnutzungsanalyse und die Studien zur Fledermausfauna von Bedeutung.

## 2.2. Verstoß gegen das besondere Artenschutzrecht und Beeinträchtigung der Avifauna

Der Betrieb der gemäß vorliegenden Antragsunterlagen geplanten WEA verstößt unter Berücksichtigung der in diesem Bescheid angeordneten Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Eine Verletzung des Tötungsverbots im Zusammenhang mit der Errichtung von WEA ist grundsätzlich dann anzunehmen, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung ein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelindividuen verursacht. Die Gefahr für das einzelne Individuum zu verenden, muss sich gegenüber dem im allgemeinen Naturgeschehen gegebenen Mortalitätsrisiko deutlich oder „signifikant“ erhöhen. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang zum einen die Feststellung, dass es sich um Arten handeln muss, die aufgrund ihrer natürlichen Verhaltensweisen gerade im Bereich von WEA besonderen Risiken ausgesetzt sind. Bei der Art Rotmilan ist diese besondere Gefährdungslage zunächst gegeben, da diese artspezifisch häufiger als andere Vogelarten als Schlagopfer von WEA aufgefallen ist.

In Übereinstimmung mit den Darlegungen der Einwender geht die UNB vorliegend davon aus, dass sich eine signifikante Gefährdungslage in Bezug auf die in dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie den ergänzenden Gutachten beschriebenen Rotmilanindividuen im Falle der Errichtung des Windparks ergibt.

Dies folgt zum einen aus der mehrfach gutachterlich belegten Brutplatzsituation, wonach Brutplätze teilweise innerhalb des zentralen Prüfbereichs von 1.200 m liegen. Somit ist gem. § 45b Abs. 3 BNatSchG ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko der im Vorhabenbereich vorkommenden Rotmilane anzunehmen.

Die artenschutzrechtliche Konfliktlage wird jedoch durch die mit diesem Bescheid angeordnete Vermeidungsmaßnahme, hier: „Installation und Betrieb eines kamerabasierten Antikollisionssystems“, in einem Maße reduziert, dass insgesamt nicht mehr von einer signifikanten Gefährdungslage für die betroffenen Rotmilanindividuen ausgegangen werden kann. Denn insbesondere durch den Betrieb des kamerabasierten Antikollisionssystems wird das hier relevante Risiko in einem Maße reduziert, dass nach der fachlichen Einschätzung der Fachbehörde insgesamt nicht mehr von einem signifikant gesteigerten Tötungsrisiko durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen WEA 01, WEA 03 bis WEA 05 ausgegangen werden kann.

Der Kranichzug führt jährlich durch den Landkreis Göttingen. Kollisionen mit Windenergieanlagen kommen gemessen an der Anzahl der ziehenden Vögel selten vor (Schlagopferkartei LfU Brandenburg, Grünkorn et al., 2016 (Progress Studie)). Vielmehr scheinen Kraniche Windenergieanlagen als Hindernis wahrzunehmen und diese zu umfliegen. Aufgrund der Abstände zwischen den Windparks im Landkreisgebiet erscheint dieses möglich, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung der Art nicht befürchtet wird.

Der letzte bekannte Brutnachweis des Baumfalken ist aus dem Jahr 2016. Dieser Brutplatz besteht nach Kenntnissen der unteren Naturschutzbehörde nicht mehr. In den vergangenen 7 Jahren wurden keine neuen Brutnachweise des Baumfalken festgestellt.

### 2.3. Beeinträchtigung von Fledermäusen

Das vorhabenspezifische Risiko für Fledermausarten ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens einzelfallbezogen zu überprüfen. Der Mindestabstand zu Wäldern, Hecken und Feldgehölzen von 200 m, wie er im NLT-Papier 2014 zu finden ist, ist im derzeit aktuellen Nieders. Windenergieerlass inkl. dazugehörigen Artenschutz-Leitfaden nicht aufgenommen. Doch auch im NLT-Papier 2014 war dieser Abstand nicht als harte Tabuzone definiert. Bezogen auf dieses Vorhaben in Jühnde konnte an den walddnahen Standorten die größte Aktivität jagender Fledermäuse, insbesondere der Zwergfledermaus, festgestellt werden.

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich insgesamt durch eine große Anzahl verschiedener Fledermausarten aus. Von den nachgewiesenen Arten gelten insbesondere der Große und Kleine Abendsegler, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Mopsfledermaus und die Nordfledermaus als windkraftsensibel (Leitfaden). Als dominante Art ist die Zwergfledermaus zu nennen. Insbesondere Waldwege und Waldränder haben eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für die Fledermausfauna.

Durch einen Betrieb der fünf WEA ist aufgrund der nachgewiesenen Fledermausaktivität insbesondere zu den Zugzeiten im Frühjahr und Herbst sowie ab Juli zum Ende der Wochenstubezeit sowie aufgrund der geringen Abstände der WEA zu Waldrändern und Leitstrukturen an jedem Standort von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Durch geeignete Abschaltzeiten kann das Kollisionsrisiko für Fledermäuse effektiv gesenkt werden, wodurch kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko verbleibt.

Ein mögliches Gondelmonitoring für Fledermäuse wird in der Regel für zwei oder mehr Jahre durchgeführt. Bei dieser Vorgehensweise besteht je nach Ergebnis des Gondelmonitorings die Möglichkeit, die Abschaltzeiten für Fledermäuse nach dem ersten Jahr anzupassen. Hierauf folgt das zweite Monitoringjahr.

Abhängig von diesen Ergebnissen können die Abschaltzeiten für Fledermäuse entweder beibehalten oder ein weiteres Mal modifiziert werden. Sollten sich die Ergebnisse zwischen den beiden Jahren erheblich voneinander unterscheiden, kann ein drittes Monitoringjahr sinnvoll sein.

Eine jährliche Schlagopfersuche zu den Zugzeiten von Fledermäusen ist derzeit nicht vorgesehen. Vielmehr muss im Laufe des Genehmigungsverfahrens bereits ausreichend sichergestellt werden, dass der Betrieb der WEA kein signifikant gesteigertes Tötungsrisiko für Fledermäuse darstellt. Ein Gondelmonitoring kann hierbei unterstützend wichtige Daten liefern, da es im kritischen Höhenbereich durchgeführt wird.

#### 2.4. Beeinträchtigung von Insekten

Insektenverluste sind gemäß anzuwendenden Leitfaden nicht Teil des Untersuchungsumfanges bei der Errichtung von Windenergieanlagen. Studien besagen zwar, dass es zu Insektenverlusten an Windenergieanlagen kommt, diese jedoch aufgrund nicht vergleichbarer Daten weder als Hauptverursacher noch als irrelevant abgetan werden können.

Nach einer aktuellen Studie (Trusch et al., 2020) haben Windenergieanlagen hingegen keine Bedeutung hinsichtlich des Insektensterbens.

Zweifelsfrei belegt ist, dass die intensive Landwirtschaft massive Auswirkungen auf das Insektenvorkommen hat und als ein Hauptverursacher des Insektenrückgangs durch Lebensraumverlust und Schadstoffe gilt.

#### 2.5. Beeinträchtigung der umliegenden FFH-Gebiete

Im Hinblick auf FFH-Gebiet 4524-301 „Großer Leinebusch“ wurde von den WEA-empfindlichen Arten, die im Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald gemäß Standarddatenbogen ein geeignetes (Nist-)Habitat finden können, nur der Rotmilan als Brutvogel in relevanter Nähe zum Vorhaben festgestellt. Schwarzmilan und Schwarzstorch wurden nur sehr vereinzelt als Gastvögel gesichtet, ein Seeadler wurde während der Untersuchung nicht gesichtet.

Für den Rotmilan werden unter Berücksichtigung der angeordneten Minderungs- und Schutzmaßnahmen mögliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Hierzu ist anzumerken, dass das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG individuenbezogen gilt, während die Verbote des § 34 BNatSchG auf den Erhaltungszustand und damit auf eine Population abzielen. Da eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für einzelne Individuen am vorliegenden Standort ausgeschlossen wird, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Population, die zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustands des Lebensraumtyps führt, ebenfalls ausgeschlossen werden.

Auch für Fledermäuse erfolgte eine detaillierte Kartierung (Umweltplanung Lichtenborn 2019). In den „Vollzugshinweisen“ zum Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald (NLWKN 2016) wird auf den Großen Abendsegler als „lebensraumtypische Art“ hingewiesen. Dieser ist gemäß Leitfaden kollisionsgefährdet.

Allerdings kann unter Einhaltung der ebenfalls angeordneten Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich des Schutzzweckes des FFH-Gebiets 4524-301 ist entsprechend der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Lebensraumtypen 9160 (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder) sowie 9130 (Waldmeister-Buchenwälder) laut FFH-Standarddatenbogen (Stand 2017) auch nicht davon auszugehen, dass die geplanten WEA einen direkten Einfluss in Bezug auf die floristische Ausstattung der genannten Lebensraumtypen haben werden.

Für die FFH-Gebiete 4524-302 „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“ und 4424-301 „Ossenberg-Fehrenbusch“ sind aufgrund der Entfernung des Windparks zu den FFH-Gebieten erhebliche negative Auswirkungen auf die Lebensraumtypen weder durch den Bau der Anlagen noch durch den Betrieb zu erwarten.

## 2.6. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (Eingriffsregelung) bewertet. Da hier aufgrund der Größe der Anlagen regelmäßig nur in begrenztem Umfang Beeinträchtigungen ausgeglichen oder vermieden werden können, ist hier regelmäßig -lediglich- Ersatz in Form einer Geldleistung vorzunehmen. Eine Unzulässigkeit des Vorhabens kann sich daher im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Eingriffsregelung in diesen Konstellationen nicht ergeben.

Die Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes folgt dem inzwischen allgemein anerkannten methodischen Vorgehen der "NLT-Arbeitshilfe" zu diesem Thema. Kern der Vorgehensweise ist dabei eine differenzierte Bewertung verschiedener Teilbereiche des maßgeblich zu betrachtenden Raumes unter Berücksichtigung sichtsverschatteter Bereiche. Diesen Anforderungen genügen die vorgelegten Unterlagen.

## 3. Sonstiges

Des Weiteren wurden durch die Einwenderinnen und Einwender im Wesentlichen folgende Sachverhalte vorgetragen:

- Bedenken zum vorbeugenden Brandschutz
- Bedenken zur Standsicherheit der Anlagen im Hinblick auf die Wartung der Anlagen nach Inbetriebnahme
- Beeinträchtigung von archäologisch relevanten Denkmälern
- Beeinträchtigungen durch Eiswurf
- Wasserrechtliche Bedenken zur Trinkwassergewinnung
- Fehlende Wirtschaftlichkeit des Vorhabens
- Allgemeiner Wertverlust von Immobilien u. Grundstücken
- Auswirkungen auf Erholungsfunktion der Landschaft

Generell kann aufgrund von Erfahrungswerten von sehr geringen Brandgefahren ausgegangen werden. Die führenden Hersteller von Windenergieanlagen sind verpflichtet, zu jedem Anlagentyp ein Brandschutzkonzept vorzulegen. Bereits beim Anlagendesign wird Wert daraufgelegt, brandgefährliche Stoffe zu vermeiden und zu reduzieren.

Die in statischer Hinsicht erforderlichen Wartungsintervalle, Abnahmen und Wiederkehrenden (Über-)Prüfungen ergeben sich aus der im Wesentlichen vom TÜV vorgenommenen statischen Typenprüfung. Der Betreiber der jeweiligen Windenergieanlage ist dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Wartungen, Abnahmen und Wiederkehrenden (Über-)Prüfungen durch hierfür qualifizierte Sachverständige, z.B. den TÜV, erfolgen. Die Standsicherheit der WEA wird dadurch auch nach Inbetriebnahme gesichert.

Für die vom Standort der WEA 2 betroffene Fläche besteht archäologische Funderwartung. Daher wurde von der unteren Denkmalschutzbehörde eine baubegleitende Untersuchung angeordnet. Somit ist sichergestellt, dass der Untergrund baubegleitend untersucht wird und etwaige Bodenfunde durch fachliche geeignete Personen geborgen und dokumentiert werden.

Der Gefahr durch Eiswurf wird bereits durch das vorgesehene Eisansatzerkennungssystem hinreichend begegnet. Dabei erfolgt das Anhalten der WEA zwar erst nach Ablauf der Eisansatz-Detektionszeit. Die bis dahin entstandene Dicke der Eisschicht führt nicht zu einer Gefährdung der Umgebung. Außerdem werden an gut sichtbarer Stelle dauerhafte Schilder angebracht, die auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfes von den WEA bei Betrieb und Stillstand hinweisen. Insgesamt wird somit die Gefahr von Eiswurf für Personen, die sich in der Nähe der Windenergieanlagen aufhalten, minimiert.

Die Fundamente der WEA werden so ausgeführt, dass eine Lastabtragung in den Baugrund sicher gewährleistet werden kann. Veränderungen der Bodenstruktur und daraus resultierende Beeinträchtigungen für die Wasserversorgung des Gutes Heissenthal sind nicht zu erwarten.

Bei fachgerechter Herstellung einer Flach- oder Tiefgründung ist zudem nicht davon auszugehen, dass die sperrende Wirkung einer möglicherweise vorhandenen Tonschicht beeinträchtigt wird. Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnungsanlagen des Gutes Hoya und Hägerhof sind aufgrund der örtlichen Verhältnisse und insbesondere der Entfernung zu den WEA, nicht zu besorgen.

Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Anlagen ist festzuhalten, dass dies kein Prüfkriterium des Genehmigungsverfahrens ist.

Sofern in den Einwendungen auf den Wertverlust von Immobilien und Grundstücken eingegangen wird, ist dazu festzuhalten, dass ein auf das hier genehmigte Vorhaben zurückzuführender Wertverlust der eigenen Immobilie weitestgehend auszuschließen ist.

Es ist zwar nicht auszuschließen, dass etwaige Erwerbsinteressenten die hier genehmigten Windenergieanlagen bei der Bewertung der Immobilie mit einbeziehen. Dass sich dies allerdings in jedem Fall nachteilig auf den Wert der Immobilie auswirkt ist bisher nicht belegt. Maßgeblicher für den Wert einer Immobilie sind dagegen eher die Lage, die Erreichbarkeit, das Umfeld, das Alter, der Erhalt, die Ausstattung, etc. Darüber hinaus ist festzustellen, dass ein Recht auf Werterhalt nicht gegeben ist.

Die Auswirkungen auf die Erholungsnutzung werden im UVP-Bericht sowohl für das Schutzgut Mensch als auch für das Schutzgut Landschaft beschrieben und bewertet.

Die maßgeblichen Schall- und Schattenwurfrichtwerte werden eingehalten. Unzumutbare Immissionen bzw. schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG sind damit ausgeschlossen. Für Außenbereiche ohne Wohnbebauung sind in der für die Genehmigungsfähigkeit der WEA maßgebenden TA Lärm keine Immissionsrichtwerte vorgesehen. Auch aus anderen Regelwerken sind für diese Bereiche keine Orientierungswerte bekannt.

Zudem werden die WEA nicht in einem Gebiet mit Erholungsschwerpunkt oder einem Verdichtungsraum geplant. Daher ist das Ausmaß der betroffenen Bevölkerung in Bezug auf die landschaftsbezogene Erholung begrenzt.

## **Begründung**

### **I. Sachverhalt**

Anknüpfend an den im Teilgenehmigungsbescheid vom 23.12.2016 und den in der 1. Nachtragsgenehmigung wegen der Prüfung der statischen Berechnung vom 09.03.2018 dargestellten Sachverhalt, erfolgten nach Einlegung eines Rechtsmittels durch den Landesverband Bürgerinitiativen e.V. gegen den v. g. Ausgangsbescheid zunächst die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes Göttingen vom 22.03.2018 und 14.12.2018.

Mit letzterem wurde das gerichtliche Verfahren bis zum Abschluss einer erneuten UVP- und FFH-Vorprüfung bzw. bis zum Abschluss des von der Antragstellerin angestrebten Verfahrens zur Heilung der mit Beschluss des VG Göttingen vom 22.03.2018 gerügten Verfahrensmängel ausgesetzt.

Die erneute UVP-Vorprüfung erfolgte bis zum 20.06.2019 anhand der in Anlage 2, Nr. 2 UVPG<sup>4</sup> aufgeführten Kriterien. Diese führte nunmehr zu dem Ergebnis, dass insbesondere aufgrund des Vorkommens windenergiesensibler Tierarten der damit einhergehenden ökologischen Empfindlichkeit des Gebietes im Sinne der Ziff. 2 der Anlage 3 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist

Die Bekanntmachung dieses Ergebnisses erfolgt gem. § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt des Landkreises Göttingen Nr. 25 vom 20.06.2019.

Daraufhin wurden von der Antragstellerin am 14.11.2019, 20.12.2019, 10.01.2020 und 30.01.2020 folgende Unterlagen als Ergänzung der Antragsunterlagen eingereicht:

- Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand 28.08.2019 der Elbberg Stadtplanung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand 13.11.2019 der Elbberg Stadtplanung
- Fachbeitrag Avifauna, Windpark Jühnde 2018-2019 (Büro Corax)
- Fledermausgutachten (Umweltplanung Lichtenborn), Stand Januar 2019
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung mit integrierter naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung, Stand 28.11.2019 der Elbberg Stadtplanung
- Studie zur Senkung von Kollisionsraten windkraftsensibler Vogelarten (Rotmilan); Büro Corax

Nach Beendigung der Prüfung der vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit und unter dem Eindruck der beginnenden „Corona-Krise“ wurde das Verfahren gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV am 26.11.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 30.11.2020 bis einschließlich 08.01.2021 beim Landkreis Göttingen, der Samtgemeinde Dransfeld und der Gemeinde Jühnde öffentlich ausgelegt sowie auf der Internetseite des Landkreises Göttingen und dem UVP-Portal Niedersachsen digital eingestellt.

Während der Einwendungsfrist vom 30.11.2020 bis 08.02.2021 wurden fristgerechte Einwendungen erhoben.

Diese Einwendungen wurden den betroffenen Fachbehörden zur Berücksichtigung bei der Überprüfung des Vorhabens zugeleitet. Außerdem wurde der Inhalt der Einwendungen der Antragstellerin gem. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekanntgegeben.

---

<sup>4</sup> UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)



Die Schwerpunkte der Einwendungen waren:

- Schall- und Schattenwurfimmissionen
- Nächtliche Lichtimmissionen
- Methodische Mängel in den naturschutzfachlichen Unterlagen
- Beeinträchtigung der Avifauna, von Fledermäusen und Insekten
- Beeinträchtigung der umliegenden FFH-Gebiete
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Bedenken zur Standsicherheit der Anlagen
- Bedenken zum vorbeugenden Brandschutz
- Beeinträchtigung von archäologisch relevanten Denkmälern
- Beeinträchtigungen durch Eiswurf
- Wasserrechtliche Bedenken wegen Trinkwassergewinnung
- Fehlende Wirtschaftlichkeit des Vorhabens
- Allgemeiner Wertverlust von Immobilien u. Grundstücken
- Auswirkungen auf Erholungsfunktion der Landschaft

Durch die auch nach Ende der Einwendungsfrist weiter bestehende „Corona-Krise“ konnte der im Mai 2021 vorgesehene Erörterungstermin in Präsenz nicht durchgeführt werden. Daher wurde mit Bekanntmachung vom 24.06.2021 die Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 1, 3 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) als Ersatz für den Erörterungstermin bekannt gegeben.

Das Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung endete mit Abschluss der Online-Konsultation am 30.11.2021.

Im Laufe des Verfahrens wurde von der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der erneuten Beteiligung der Fachbehörden nach Öffentlichkeitsbeteiligung eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Die ablehnende Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde nimmt im Wesentlichen darauf Bezug, dass von der Antragstellerin im Laufe des gesamten Genehmigungs- und Heilungsverfahrens kein ausreichendes Vermeidungskonzept zur Senkung des Tötungsrisikos für die in dem betreffenden Gebiet kollisionsgefährdeten Greifvogelarten vorgelegt wurde und der Betrieb der geplanten WEA daher gegen das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen würde.

Unter Zugrundelegung der Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde wurde sich mit der Antragstellerin bis zuletzt mehrfach über ein ausreichendes Vermeidungskonzept zum Schutz kollisionsgefährdeter Greifvogelarten fachlich und rechtlich auseinandergesetzt.

Zuletzt hat die Antragstellerin in einem Termin am 29.03.2023 ein kamerabasiertes Antikollisions-systems der Fa. e3 IDF GmbH (IdentiFlight) als mögliche Vermeidungsmaßnahme vorgestellt. In dem Termin wurde von der Antragstellerin gleichfalls angekündigt, einen Antrag auf Verlangen nach Anwendung des neu in Kraft getretenen § 6 WindBG<sup>5</sup> stellen zu wollen.

Die Übersendung des Antrages auf Verlangen nach Anwendung des § 6 WindBG erfolgte durch die Antragstellerin am 03.04.2023.

Die NWind GmbH zeigte mit Schreiben vom 30.08.2023 einen Bauherren- und Betreiberwechsel an. Nunmehr ist die Windparkbetriebsgesellschaft Jühnde mbH, c/o Otto Ulrich Freiherr Grote, Schloss-Gutshof 1, 37127 Jühnde neue Bauherrin und zukünftige Betreiberin der von dieser Änderungsgenehmigung betroffenen Windenergieanlagen.

---

<sup>5</sup> **WindBG:** Windenergieflächenbedarfsgesetz Vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

## II. Rechtliche Prüfung des § 6 WindBG und Begründung der Nebenbestimmungen

Die vorgesehene Anordnung einer bedarfsgerechten Abschaltung zum Schutz windenergiesensibler Greifvögel mit der Nebenbestimmung Ziffer 5.2.2. ergibt sich aus der Tatsache, dass der Vorhabenträger die Anwendung des § 6 WindBG auf das laufende Genehmigungsverfahren verlangt hatte.

§ 6 des WindBG sieht Erleichterungen im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (WEA) an Land vor, die in ausgewiesenen Windgebieten liegen. In den Genehmigungsverfahren entfällt für einen Übergangszeitraum von 18 Monaten die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie die artenschutzrechtliche Prüfung.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WindBG fällt die Artenschutzprüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auf Genehmigungsebene in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 WindBG weg, wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes (ROG)<sup>6</sup> oder § 2 Abs. 4 des BauGB<sup>7</sup> durchgeführt wurde. Nach § 6 WindBG ist ein Antragsteller insbesondere nicht mehr verpflichtet, eine Kartierung oder eine artenschutzrechtliche Prüfung (z. B. Habitatpotentialanalyse oder Raumnutzungsanalyse) durchzuführen und ein Maßnahmenkonzept vorzulegen. Stattdessen ist zu prüfen, ob für die relevanten europäisch geschützten Arten Daten vorhanden sind. Diese Daten müssen eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und dürfen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sein.

Des Weiteren hat die zuständige Behörde gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 WindBG auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, sofern, wie bereits erwähnt, die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind. Zu diesen Daten gehören unter anderem solche aus behördlichen Datenbanken und behördlichen Katastern, aber auch vorhandene Daten Dritter, die nach einem vergleichbaren fachlichen Standard erhoben wurden. Sind Daten vorhanden, hat die Behörde auf dieser Grundlage zu prüfen, ob durch das Vorhaben Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG verwirklicht werden.

Kommt die zuständige Behörde auf Grundlage der vorhandenen Daten zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot zu erwarten ist, prüft sie, ob dieser durch geeignete Minderungsmaßnahmen vermieden werden kann. Sind geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar, hat der Betreiber eine Zahlung für Maßnahmen im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG zu leisten, siehe § 6 Absatz 1 Satz 5 bis 7 WindBG.

Vorhanden sind Daten, wenn sie der Genehmigungsbehörde bekannt sind. Bekannt sind der Behörde z. B. Daten aus anderen Genehmigungs- und Planungsverfahren oder solchen, die der Antragsteller im laufenden Genehmigungsverfahren bereits vorgelegt hat oder freiwillig vorlegt. Bei diesen Daten kann davon ausgegangen werden, dass sie nach einem fachlichen Standard erhoben wurden und damit die Qualität der Daten gesichert ist.

Darüber hinaus sind vorhandene Daten solche, die in behördlichen Datenbanken und behördlichen Katastern gespeichert sind. Vorhanden sind die Daten auch dann, wenn sie von Dritten erhoben wurden und die Behörde auf diese Daten zugreifen kann. Dabei kann es sich z.B. um Daten von ehrenamtlichen Naturschutzorganisationen handeln.

---

<sup>6</sup> Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

<sup>7</sup> Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

Bei diesen Daten muss die Behörde prüfen, ob die Daten nach einem fachlichen Standard erhoben wurden und ihre Qualität mit Daten aus Planungs- und Genehmigungsverfahren oder solchen in behördlichen Datenbanken oder Katastern vergleichbar ist.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG hat die Behörde unter anderem Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist.

Minderungsmaßnahmen sind nur anzuordnen, wenn auf Grundlage der vorhandenen Daten ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist. Die Minderungsmaßnahmen müssen zudem geeignet und verhältnismäßig sein.

Zunächst muss die Voraussetzung des § 6 WindBG im vorliegenden Windpark vorliegen. Hierfür muss das Gesetz anwendbar sein.

#### **A. Anwendbarkeit**

Die Anwendbarkeit des § 6 WindBG ist gegeben, wenn sich der (geplante) Standort der betreffenden Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG befindet und bei der Ausweisung der Fläche eine Umweltprüfung durchgeführt wurde. Zudem darf die Fläche nicht innerhalb eines Natura-2000-Gebiets, Naturschutzgebiets oder eines Nationalparks liegen.

Im Übrigen ist der Anwendungsbereich des § 6 Abs. 1 WindBG mit Rücksicht auf laufende Genehmigungsverfahren anwendbar. Nach § 6 Abs. 2 S. 3 WindBG ist § 6 Abs. 1 WindBG auch auf bereits laufende Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag vor dem 29.03.2023 gestellt hat und bei denen noch keine endgültige Entscheidung ergangen ist, wenn dies die Vorhabenträgerin gegenüber der zuständigen Behörde verlangt hat.

Vorliegend befinden sich sämtliche Windenergieanlagen, die auf oben genannten Flurstücken errichtet werden sollen, innerhalb der 10. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiete für Windenergienutzung“ der Samtgemeinde Dransfeld. Bei der Ausweisung der Fläche wurde eine Umweltprüfung nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Das Windenergiegebiet liegt weder in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet noch innerhalb eines Nationalparks.

Der Antragsteller hat den Antrag vor dem 29.03.2023 gestellt, eine endgültige Entscheidung ist noch nicht ergangen. Die Antragstellerin hat außerdem mit Schreiben vom 03.04.2023 ausdrücklich um die Anwendung des § 6 Abs. 1 WindBG gebeten. Das Grundstück ist nach derzeitigem Kenntnisstand vertraglich gesichert.

Zunächst müssten dem Landkreis Daten mit ausreichender räumlicher Genauigkeit vorliegen, die nicht älter als 5 Jahre sind. Diese Anforderung ist im Hinblick auf die Genehmigungsunterlagen der Fall. Alle vorhandenen Daten sind nicht älter als 5 Jahre.

In Bezug auf die im Planbereich vorkommenden Rotmilane wird hier das Tötungsverbot ohne Anordnung einer fachlich anerkannten Minderungsmaßnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 3 WindBG ausgelöst.

Der Rotmilan (*Milvus milvus*) gehört gemäß §§ 7 Abs. 2 Nr.13 a) und Nr. 14 a) BNatSchG i.V.m. Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die

Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, zu den streng geschützten Arten innerhalb der besonders geschützten Arten.

Während § 45 b Abs. 2 BNatSchG klar stellt, dass der Betrieb einer WEA in dem artspezifisch in Anlage 1 Abschnitt 1 festgelegten „*Nahbereich*“ um den Horst die Verbotsfolge des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG aktiviert und von einer signifikanten Risikoerhöhung auszugehen ist, bestehen im angrenzenden „*zentralen Prüfbereich*“ nach § 45 b Abs. 3 BNatSchG „*in der Regel Anhaltspunkte*“ für eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, wenn die Windenergieanlage zwar nicht innerhalb des Nahbereichs errichtet werden soll, aber doch innerhalb einer Entfernung, die geringer ist als der zentrale Prüfbereich. Diese Anhaltspunkte können allerdings widerlegt werden durch eine Habitatpotentialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse. Sie können auch widerlegt werden durch die Durchführung bestimmter anerkannter Schutzmaßnahmen (vgl. § 45b Abs. 3 Nrn. 1 und 2). Nach § 45 b Abs. 4 S. 1 BNatSchG ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko in „*erweiterter Prüfbereich*“ nicht signifikant erhöht, es sei denn, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit ist aufgrund der artspezifischen Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht, ohne dass dem durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen begegnet werden kann. § 45b Abs. 5 bestimmt, dass generell kein signifikantes Tötungsrisiko vorliegt, wenn die Anlage außerhalb des erweiterten Prüfbereichs errichtet wird.

Die Risikobeurteilung ist jedoch für die Fälle unvollständig, in denen das Gesetz lediglich Anhaltspunkte für eine signifikante Risikoerhöhung regelt und ansonsten auf Widerlegungsmöglichkeiten durch Habitatpotentialanalysen, Raumnutzungsanalysen und Schutzmaßnahmen verweist. Das Gesetz bestimmt hier zwar, dass in der Regel keine signifikante Risikoerhöhung besteht, wenn bestimmte Schutzmaßnahmen ergriffen werden, lässt aber noch Räume für eine Einzelfallbewertung offen. (vgl. § 45b Abs. 3 Nr. 2). Damit hat der Gesetzgeber im Wesentlichen Festlegungen getroffen, die in konditionaler Weise das Risiko bewerten. § 45b Abs. 3 enthält demgegenüber zwar keine vollständig konditional bestimmte Bewertung, sondern verweist auf weitergehende Analysen und Maßnahmen. Mithin kann weiterhin eine Verletzung des Tötungsverbots im Zusammenhang mit der Errichtung von WEA grundsätzlich dann angenommen werden, wenn die Raumnutzungsanalyse ein signifikant erhöhtes Risiko für kollisionsgefährdete Brutvogelarten durch eine häufige Frequentierung des räumlichen Umfelds einer WEA belegt.

### Brutplatzsituation

Nachfolgend wird die Zusammenfassung der Aufstellung der Bestandserfassung zu Brut- und Rastvögeln dargestellt. Dabei erfolgt eine Fokussierung auf die relevanten Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG.

Neben der erfolgten Kartierung im Jahr 2018 gab es von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Göttingen Hinweise auf Brutnachweise für den Rotmilan bis einschließlich 2023.

Darüber hinaus informierte die Behörde die Vorhabenträgerin im März 2022 über weitere Erkenntnis zu Brutvorkommen des Rotmilans aus den Jahren 2019, 2021 und 2022 knapp außerhalb des 1200 m Bereichs. Zudem wurde jüngst im April 2023, innerhalb des 1.200 m Radius, eine Brut des Rotmilans westlich der geplanten Anlagen festgestellt und durch den Landkreis verifiziert.

Im Zuge der Brutvogelerfassung im Jahr 2018 wurden im Nahbereich der geplanten Anlagen keine kollisionsgefährdeten Arten als Brutvogel festgestellt.

Im Jahr 2019 wurde ein Brutstandort für den Schwarzmilan östlich der geplanten Anlagen im zentralen Prüfbereich festgestellt. Im Jahr 2017 und 2019 wurden 2 Brutplätze des Schwarzmilans knapp außerhalb des 1000-Meter-Radius zur nächstgelegenen WEA festgestellt. Nach behördlicher Datenbank besteht seit 2014 ein regelmäßiger Schwarzmilan-Brutplatz innerhalb des o.g. Bereichs.

Die herausragende Bedeutung des Landschaftsraums bei Jühnde als Brutgebiet für Rotmilane zeigt sich bei der Betrachtung der bekannten Brutnachweise im erweiterten Untersuchungsraum von 3,5 km um den geplanten Windpark. Von 2015 bis 2023 wurden wiederholt mehr als zehn Brutnachweise pro Jahr innerhalb dieses Radius festgestellt.

Die geographische Verteilung der vorgenannten Brutplätze ist dergestalt, dass die Vorhabenfläche von den beschriebenen Brutvorkommen „eingerahmt“ wird. Das heißt, dass der geplante Windpark aus allen Himmelsrichtungen von Brutbeständen umfasst ist. Dies hat zur Folge, dass auf Grund der Attraktivität des Standortes als Nahrungshabitat eine sehr hohe Raumnutzung und zahlreiche Überflüge besonders während der Brutzeit, Jungtieraufzucht, Bettelflugphase und in der Nachbrutzeit zu erwarten sind.

### Raumnutzungsanalyse

Nach Auswertung der Raumnutzungsanalyse aus dem Jahr 2018 bleibt festzustellen, dass das Vorhabengebiet von Rotmilanen tatsächlich intensiv genutzt wird. Die Raumnutzung der Rotmilane ist dabei nicht gleichmäßig im Untersuchungsgebiet verteilt, sodass Bereiche mit erhöhtem Aufenthalt ausgemacht werden können.

Besonders hohe Aktivität findet über den Grünlandflächen im östlichen Untersuchungsgebiet statt, was zum einen auf die umfassende Brutplatznähe und zum anderen auf die Qualität von Grünland als Nahrungshabitat zurückzuführen ist. Ein weiterer Aktivitätsschwerpunkt konnte im zentralen Bereich des Windparks festgestellt werden, ohne dass hier Grünlandflächen oder extensive Strukturen existieren.

Die im Jahr 2018 kartierte verstärkte Frequentierung des zentralen Bereichs zeigt sich dabei gegenüber den Voruntersuchungen aus dem Jahr 2015 als flächiger ausgeprägt. Nach Aussage der Fachgutachter ist dies möglicherweise durch zusätzlich entstandene Nahrungshabitate zu erklären, die durch die brachliegenden Baustellen der WEA entstanden sein könnten. Insgesamt weichen die vorgefundenen Aktivitätsschwerpunkte zwischen den Jahren 2015 und 2018 nicht weit voneinander ab. Eine niedrigschwellige Nutzung des nahen Umfelds der geplanten Windenergieanlagen konnte nicht festgestellt werden. Demnach ist auch der zentrale Bereich des Untersuchungsgebiets als wichtiger Teil des Lebensraums für die im Vorhabengebiet lebenden Rotmilane anzusehen, sodass die Raumnutzungsanalyse den anfänglichen Verdacht auf eine signifikant erhöhte Schlaggefährdung nicht widerlegen konnte.

Aus der Ergebnisdarstellung der Raumnutzungsanalyse lassen sich nur eingeschränkt Aussagen über Zuordnungen von erfassten Präsenzen zu einem bestimmten Brutstandort treffen, vor allem auf Grund der bereits beschriebenen außerordentlichen hohen Brutplatzdichte im Bereich des Windparks.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die „Hotspots“ in der Darstellung der Aufenthaltsschwerpunkte, etwa im nördlichen Bereich des Untersuchungsraumes (östlich von Bördel), nicht nur aus der Nutzung dieses Bereichs durch die Rotmilane des direkt angrenzenden Brutstandortes ergeben. Auch die lediglich ca. 2 km entfernten südlichen und westlichen Brutpaare werden diesen Bereich, insbesondere während Mahdereignissen aufsuchen und dabei den geplanten Windpark teilweise queren. Dies gilt insbesondere für Grünlandbereiche, die, ebenso wie die bekannten Brutplätze, den Windpark „umrahmen“. Aus dieser Sondersituation, der gleichzeitigen Umfassung des Windparks durch qualitativ hochwertige Nahrungs- und Bruthabitate, ergibt sich die erhöhte Schlaggefährdung an diesem konkreten Standort. Hier sei hinzuzufügen, dass zuletzt im April 2023 drei Rotmilane als Schlagopfer in benachbarten Windparks gemeldet wurden. Dies unterstreicht die intensive Raumnutzung der Anlagenstandorte auf Grund angrenzender attraktiver Nahrungshabitate sowie tatsächlich stattfindende Durchflüge durch Rotmilane während und nach der Brutzeit und die daraus resultierende und zu minimierende Schlaggefährdung.

Aufgrund der vorgenannten, über Jahre etablierten Brutplatzsituation und vorteilhaften Nahrungshabitatstruktur sowie des mehrfach kartierten Aktivitätsschwerpunktes im zentralen Bereich des Windparks verbietet sich eine weitere – dann zu kleinräumige – Differenzierung innerhalb des geplanten Areals. Denn selbst der Abstand zwischen dem zentralen Aktivitätsschwerpunkt und der hiervon entferntesten WEA 2 beträgt lediglich ca. 500m.

Darüber hinaus können die vorgenannten Risiken auch nicht mit der Argumentation ausgeräumt werden, aufgrund tatsächlich notierter Flughöhen durch die Beobachter im Rahmen der Erstellung der RNA, könne eine Gefährdung ausgeschlossen werden. Ausweislich der Vorgaben des Leitfadens<sup>8</sup> können Aussagen über die Flughöhen höchstens dann Berücksichtigung finden, wenn im Gelände „mastartige Strukturen“ vorhanden sind, die das ohnehin schwierige Abschätzen der Flughöhen zumindest ansatzweise ermöglichen (Leitfaden, S.221). Wie im avifaunistischen Fachbeitrag ausgeführt, standen jedoch hier „mit Ausnahme der unfertigen Windenergieanlagen keine brauchbaren vertikalen Strukturelemente (z.B. kV-Leitungen) zum Höhenvergleich zur Verfügung“, so dass eine Berücksichtigung der Flughöhen hier nur in geringem Umfang möglich ist.

Nach alledem ist vorliegend davon auszugehen, dass durch die Errichtung der geplanten Windkraftanlagen ein signifikant gesteigertes Tötungsrisiko für die im Vorhabenbereich festgestellten Rotmilane gegeben ist.

### Rotmilan-Ansammlungen

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem Vorhaben gelangten mehrfache Ansammlungen von Rotmilanen im Bereich des Vorhabens der UNB zur Kenntnis. Gruppen von teils über 40 Individuen wurden demnach u.a. bei der Nahrungssuche oder rastend beobachtet. Die Erkenntnisse sind nach Einschätzung der UNB zutreffend. Darüber hinaus wurden im Zuge der Gastvogelerfassung zu einem in räumlicher Nähe befindlichen Windenergieprojekt der UNB aktuelle Zwischenergebnisse übermittelt. Danach sammelten sich Rotmilane ab der zweiten Augushälfte in der Nähe der hier zu betrachtenden Anlagenstandorte. Die größte Rotmilan-Ansammlung umfasste 37 Individuen und wurde am 22.09.2021 in ca. 400 m Entfernung zu der geplanten WEA 5 beobachtet. Bei gleichzeitigem Auftreten vieler kollisionsgefährdeter Individuen in Windparknähe ist ein stark erhöhtes Kollisionsrisiko offensichtlich gegeben.

Die Errichtung einer WEA in der Nähe einer Schlafplatzansammlung werden von der Regelung in § 45b Abs. 2 bis 5 BNatSchG nicht erfasst. Die bisherige Rechtslage bleibt insoweit unverändert.

### Zwischenergebnis

Gem. § 6 Abs. 1 S. 2 BNatSchG hat die Behörde auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Ohne geeignete Vermeidungsmaßnahme verstößt aus Sicht der Behörde der Betrieb der geplanten WEA gegen das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Die Vorschriften des § 6 WindBG sind somit im vorliegenden Genehmigungsverfahren anwendbar.

Somit entfällt in diesem Genehmigungsverfahren gem. § 6 Abs. 1 S. 1 WindBG auch die Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

---

<sup>8</sup> Leitfaden - Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen vom 24.02.2016 (Nds.MBl. Nr. 7 vom 24.02.2016 S. 190).

## B. Verhältnismäßigkeitsprüfung

Im Hinblick auf die Anordnung einer verhältnismäßigen Minderungsmaßnahme ist zwingend eine Verhältnismäßigkeitsprüfung notwendig. Das erfordert zunächst, dass deren Eignung zur Ausräumung eines artenschutzrechtlichen Tatbestands genügt.

Zunächst ist zu prüfen, welchen Zweck die Anordnung der bedarfsgerechten Abschaltung verfolgt. Die Verfolgung des Zwecks muss zudem legitim sein. Dafür darf der konkrete Zweck nicht ausgeschlossen werden.

### B. 1. Legitimer Zweck

Vom artenschutzrechtlichen Zugriffsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgehend, ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Rotmilan (*Milvus milvus*) gehört gemäß §§ 7 Abs. 2 Nr. 13 a) und Nr. 14 a) BNatSchG i.V.m. Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, zu den streng geschützten Arten innerhalb der besonders geschützten Arten.

Da bei den meisten Vorhaben sowohl in der Errichtungsphase als auch in der Betriebsphase die Tötung einzelner Exemplare der geschützten Arten bei lebensnaher Betrachtung nie völlig auszuschließen ist, hat die höchstrichterliche Rechtsprechung das sog. „Signifikanz-Kriterium“ entwickelt. Demgemäß ist der Tatbestand des Tötungsverbots erst dann erfüllt, wenn sich das Risiko der Tötung von Individuen geschützter Arten durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht.<sup>9</sup> Nicht erfüllt ist dieser Verbotstatbestand gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung, wenn die den geschützten Tieren drohende Gefahr in einem Bereich verbleibt, der mit dem stets bestehenden Risiko vergleichbar ist, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden.<sup>10</sup> In späteren Entscheidungen ist darauf hingewiesen worden, dass für die Bestimmung des allgemeinen Lebensrisikos bzw. Grundrisikos nicht nur auf das allgemeine Naturgeschehen abzustellen ist, sondern auch das allgemeine Risiko mit zu betrachten ist, dem geschützte Arten in menschlich genutzten Räumen stets ausgesetzt sind.<sup>11</sup>

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des BNatSchG v. 20.7.2022<sup>12</sup> hat der Bundesgesetzgeber das artenschutzrechtliche Tötungsverbot für den Betrieb von WEA an Land grundlegend reformiert und das durch die Rechtsprechung des BVerwG entwickelte Signifikanzkriterium in einem neu eingefügten § 45b BNatSchG und den dazugehörigen Anlagen 1 und 2 konkretisiert. Damit liegt erstmals ein auf den Vogelschutz bezogenes gesetzliches Gesamtkonzept zur Abarbeitung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots und zur Anwendung der artenschutzrechtlichen Ausnahmebestimmungen für den Betrieb von Windenergieanlagen vor.

In diesem Zusammenhang entfaltet § 45 b Abs. 1 – 5 BNatSchG ein System gestaffelter, brutplatzbezogener Abstandsvorgaben, die für die Beurteilung der Signifikanz der Erhöhung des Kollisionsrisikos der in Anhang 1 Abschnitt 1 bezeichneten Brutvogelarten maßgeblich sind. Bei der Art Rotmilan ist diese besondere Gefährdungslage gegeben.

<sup>9</sup> BVerwG Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14/07 – BVerwGE 131, 274 Rn. 91.

<sup>10</sup> Ebd.

<sup>11</sup> BVerwG, Urt. v. 28.4.2016, 9 A 9/15, Rn. 141.

<sup>12</sup> Art. 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022, BGBl. I, S. 1362.

Der Einsatz des kamerabasierten Antikollisionssystems dient der Senkung des Tötungsrisikos im Zusammenhang mit der Errichtung einer WEA, somit der Abwendung eines Verstoßes gegen das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, mithin dient die Nutzung des Antikollisionssystems einem legitimen Zweck.

## B. 2. Geeignetheit

Zunächst ist die Geeignetheit der in Betracht kommenden Minderungsmaßnahme zu prüfen. Geeignet sind solche Maßnahmen, die das artenschutzrechtliche Tötungsverbot beachten. § 45b Abs. 6 S. 1 BNatSchG stellt für Zwecke der Windkraftnutzung klar, dass insbesondere die in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG genannten Schutzmaßnahmen fachlich anerkannt und geeignet sind, wobei die Aufzählung wie dargelegt nur beispielhaft und deshalb nicht als abschließend zu verstehen ist. Technische Systeme zur bedarfsgerechten Abschaltung von Windenergieanlagen, die das Kollisionsrisiko windenergiesensibler Vogelarten minimieren, werden ausdrücklich in der Liste als eine geeignete Schutzmaßnahme aufgelistet.

Es ist vorgesehen, ein anerkanntes kamerabasiertes Antikollisionssystem nach Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG zu verwenden. Kamerabasierte Antikollisionssysteme an Windenergieanlagen besitzen das Potential, Vogelkollisionen wirkungsvoll zu vermeiden. Durch den Einsatz dieser Systeme sollen signifikant erhöhte Tötungsrisiken von windenergiesensiblen Vogelarten, insbesondere Rot- und Schwarzmilan<sup>13</sup> gesenkt und das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes verhindert werden.

Wörtlich heißt es beispielhaft in dem nachfolgend zitierten Gutachten:

*„Zum Schutz der programmierten Zielart (hier mit dem Fokus auf den Rotmilan) arbeitet IdentiFlight mit einem vektoriellen Abschaltalgorithmus (Time To Collision Method), der auf zwei Abstandszylindern (äußerer und innerer Abstandszylinder) rund um die WEA beruht (Abbildung 6). Die Abstandszylinder erstrecken sich vom Boden bis zu einer definierten Höhe H. Jede Sekunde zeichnet IDF einen Datenpunkt auf, für den unter anderem die Position sowie die Flugrichtung des detektierten Rotmilans von IDF aus den 10 Hz Daten berechnet werden. Solange sich der Rotmilan außerhalb des äußeren Abstandszylinders (mit einem Radius von  $R_{max}$  und einer Höhe von  $H_{max}$ ) aufhält, wird kein Abschaltsignal ausgegeben. Unterschreitet der Rotmilan allerdings diesen Abstand ( $R_{max}$ ), wird immer dann ein Abschaltsignal generiert, wenn sich der Vogel auf „Kollisionskurs“ befindet. Das bedeutet, dass der Vektor seiner Flugroute, nach einer bestimmten Zeit t (benötigte Zeit der WEA, um den Rotor in den Trudelbetrieb zu bringen), bei gleichbleibender Flugrichtung und -geschwindigkeit den Rotorbereich der WEA kreuzt. Bei Eintritt in den inneren Abstandszylinder (mit einem Radius von  $R_{min}$  und einer Höhe von  $H_{min}$ ), wird immer ein Abschaltsignal ausgegeben, unabhängig von der Flugrichtung und - Geschwindigkeit des Rotmilans. Befindet sich der Rotmilan danach für eine bestimmte Zeit (Hysteresezeit) wieder außerhalb des inneren Abstandszylinders und werden dabei keine Abschaltbedingungen mehr erfüllt (kein Kollisionskurs), so wird der Abschaltbefehl aufgehoben und die betreffende WEA geht nach dieser Hysteresezeit wieder in Betrieb.“<sup>14</sup>*

---

<sup>13</sup> Das System unterscheidet derzeit nicht zwischen Rotmilan und Schwarzmilan, sondern schaltet gleichermaßen ab, vgl. hierzu <https://www.e3-identiflight.de/funktionsweise/>, zuletzt aufgerufen am 26.05.2023.

<sup>14</sup> [https://www.e3-identiflight.de/wp-content/uploads/2021/11/21-10-07\\_Wie-gut-schuetzt-IdentiFlight-den-Rotmilan-Milvus-milvus\\_Abschlussbericht-IdentiFlight.pdf](https://www.e3-identiflight.de/wp-content/uploads/2021/11/21-10-07_Wie-gut-schuetzt-IdentiFlight-den-Rotmilan-Milvus-milvus_Abschlussbericht-IdentiFlight.pdf). Zuletzt aufgerufen am 15.05.2023 um 12:29 Uhr.



Die Anforderungen, die an die Leistungsfähigkeit eines Antikollisionssystems wie das von IdentiFlight zu stellen sind, um zu gewährleisten, dass in dem jeweiligen Einzelfall das Tötungsrisiko durch WEA nicht signifikant erhöht wird, wurden am 29.03.2023 in einem gemeinsamen Termin mit Vertreterinnen und Vertretern der Antragstellerin und Vertreterinnen und Vertretern der e3 IDF GmbH im Kreishaus des Landkreises Göttingen fachlich ausführlich vorgestellt und die Wirksamkeit an dem konkreten Standort in Jühnde nachgewiesen.

Somit ist das System ein geeignetes Mittel, um ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Rotmilane an WEA signifikant zu vermeiden.

### B. 3. Erforderlichkeit

Zu prüfen ist folglich, ob die Anordnung des Einsatzes eines kamerabasierten Systems zur bedarfsgerechten Abschaltung von Windenergieanlagen erforderlich ist. Erforderlich ist die Maßnahme, die sich im Verhältnis zum gewünschten Erfolg als milderer Mittel erweist.

Als milderer Mittel kommen eine Reihe weiterer Instrumente, die geeignet sind, das Tötungsrisiko signifikant zu senken, in Betracht. Für den Rotmilan kommen beispielsweise kleinräumige Standortwahl, Bauweise der Anlagen, probabilistischer Ansatz zur Operationalisierung des Signifikanzrahmens, Vermeidung von Anlockung, Habitatoptimierung durch Weglockung, Vergrämung, Betriebsregulierung bei Bewirtschaftungs-Ereignissen, Vorhersagen, Artsspezifische Abschalt-Kontingente in Betracht.

Bei näherer Betrachtung erweisen sich die meisten dieser Maßnahmen-Komplexe im vorliegenden Windpark aus unterschiedlichen Gründen ganz oder teilweise als ungeeignet oder nicht gleich geeignet.

#### Kleinräumige Standortwahl

In Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG wird eine kleinräumige Standortwahl als mögliche Vermeidungsmaßnahme aufgeführt. Danach kann im Einzelfall durch die Verlagerung von Windenergieanlagen die Konfliktintensität verringert werden, beispielsweise durch ein Herausrücken der Windenergieanlagen aus besonders kritischen Bereichen einer Vogelart oder durch das Freihalten von Flugrouten zu essentiellen Nahrungshabitaten.

Diese Art der Vermeidungsmaßnahme ist weder geeignet noch stellt sie ein milderer Mittel dar, da der Antragsteller bereits die erforderliche Zuwegung für die WEA 2 errichtet und bisher keine alternative Standortoption mitgeteilt hat.

#### Bauweise der Anlagen

Auch diesbezüglich ist eine Modifizierung nicht möglich, weil die Baufortschritte und die von der Firma Enercon bereits bestellten Türme eine Modifizierung der Bauweise nicht mehr zulassen. Belastbare Untersuchungen, die eine Abhängigkeit der Kollisionsrate von der Bauweise nahelegen (Rohrturm oder Gitterturm, Mastanstrich, Färbung der Rotorblätter, Höhe der Anlagen bzw. Nabenhöhe, Bodenabstand der Rotorblätter, Rotorblatt-Geschwindigkeit), existieren nicht.

Auch die Unsicherheit bei der Ermittlung der Flughöhe des Rotmilans hat zu keinen belastbaren Ergebnissen geführt. Zudem basiert sie nicht auf tatsächlichen, sondern aufgrund der nicht ausreichend ermittelten durchschnittlichen Flughöhen.

Die Bauweise der Anlagen kann somit nicht als milderer Mittel herangezogen werden.

### Probabilistische Ansatz zur Operationalisierung des Signifikanzrahmens

Ausweislich des § 74 Abs. 6 BNatSchG soll eine probabilistische Methode zur Berechnung der Kollisionswahrscheinlichkeit beauftragt werden. Eine probabilistische Methode ist charakterisiert durch die Ermittlung von Wahrscheinlichkeiten für Schadensereignisse, die regelmäßig nicht in qualitativer, sondern in numerischer Form ausgedrückt werden. Diese dient einerseits der Beurteilung des allgemeinen Lebensrisikos für geschützte Arten in vom Menschen genutzten Räumen und andererseits der Beurteilung des spezifischen exemplarbezogenen Tötungsrisikos durch die jeweilige zur Genehmigung gestellte WEA am jeweiligen Standort.<sup>15</sup> Auch hier liegt keine gesicherte Praxiserfahrung vor. Aktuell wird eine Pilotstudie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) durchgeführt, um zu prüfen, ob sich diese Methode zur Bewertung des signifikant erhöhten Tötungsrisiko eignet.<sup>16</sup> Das Ergebnis bleibt daher abzuwarten.

### Vermeidung von Anlockung

Dabei geht es vor allem um eine unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches und der umliegenden Agrarflächen. Bei modernen Anlagen wird der Bereich um das Fundament als Beton- oder Schotterflächen gestaltet, welche für nahrungssuchende Rotmilane keine Anziehungswirkung mehr haben. Die Attraktivität von Nahrungsflächen für Rotmilane im Agrarland wird von der Art der Bewirtschaftung sowie den Anbaukulturen beeinflusst, wie beispielsweise Mais- und Zuckerrübenanbau. Auch wenn der Rotmilan als opportunistischer Suchjäger auch diese Flächen zu allen Zeiten beflegt. Zur Ernte steigt die Nahrungsverfügbarkeit hier schlagartig an. Beim Anbau von Zuckerrüben und Mais besitzen die Flächen bis weit nach der Fruchtkeimung für nahrungssuchende Rotmilane hohe Anziehungskraft, weil die Vögel dort ohne größeren Aufwand Arthropoden und Würmer erbeuten können.

Wirtschaftsgrünland hat per se zunächst keinen Einfluss auf die Nahrungsverfügbarkeit. Bei entsprechender Bewuchsdichte besitzen die Flächen als Nahrungshabitat für Rotmilane eine ähnliche Wertigkeit wie Ackerkulturen.

Anlockung kann ebenfalls durch das Abtragen der Bodenhalde sowie Ausbringung von Stalldung im Anlagenumfeld vermieden werden.

Die Vermeidung von Anlockung bleibt jedoch in ihrem Wirkungsumfang und ihrer Steuerungswirkung hinter dem zurück, was notwendig wäre, um die vorher beschriebene hoch prekäre avifaunistische Lage maßgeblich zu reduzieren. Hierin liegt ebenfalls kein milderes Mittel vor.

### Habitatoptimierung durch Weglockung

In dem Ausgangsbescheid vom 23.12.2016 wurde - ohne Einbeziehung der nun vorliegenden Raumnutzungsanalyse aus dem Jahr 2018 - das Vorhalten von insgesamt 2,1 ha rotmilangerecht bewirtschafteter Flächen beauftragt. Das Ansinnen ist, durch entsprechende Bewirtschaftung und geeignete Lage die Anwesenheitsdauer der Vögel im Anlagenbereich zu reduzieren und dadurch das Kollisionsrisiko zu senken. Die prinzipielle Wirksamkeit dieser Form von Lenkmaßnahmen wird kaum in Zweifel gezogen, jedoch bislang nicht quantifiziert.

---

<sup>15</sup> Köck, W. (2022): Artenschutzrechtliches Tötungsverbot und Probabilistik - Rechtliche Aspekte der Nutzung probabilistischer Verfahren bei der Anwendung des sog. Signifikanzrahmens. Hrsg. KNE gGmbH, 14 S.

<sup>16</sup> <https://www.bmuv.de/faq/warum-kommt-die-probabilistische-methode-zur-berechnung-der-kollisionswahrscheinlichkeit-noch-nicht-zum-einsatz>. Zuletzt aufgerufen am 26.05.2023.

Gem. Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG wird diese als mögliche Vermeidungsmaßnahme aufgelistet, Ausführungsbestimmungen zum Einsatz liegen jedoch noch nicht vor. Hinsichtlich der Relation von Wirksamkeit und Flächengröße herrschen demgemäß die unterschiedlichsten Vorstellungen. So kommen MAMMEN et al. (2014) auf ein Minimum von 70 ha. Zum Ausmaß der Lenkungswirkung mit einhergehender Quantifizierung inwieweit das Kollisionsrisiko gesenkt wird, liegen bisher keine gesicherten Erkenntnisse vor.<sup>17</sup> Eine derzeit vom Bundesamt für Naturschutz geförderte Studie zur Bewertung der Wirksamkeit von Lenkungsmaßnahmen ist noch nicht veröffentlicht.<sup>18</sup> Nach telefonischer Anfrage zum Stand der Untersuchung beim BfN am 17.05.2023 liegt nach Auskunft der zuständigen Sachbearbeiterin das Ergebnis der Untersuchung vor. Das Ergebnis wird veröffentlicht, sobald dies auf seine Barrierefreiheit hin geprüft wird. Dieses sieht aber keine Empfehlung einer Ablenkfläche als Vermeidungsmaßnahme für den Rotmilan vor.

Bei einer angenommenen Attraktionswirkung der Flächen stellt sich darüber hinaus die Frage, wie verhindert werden soll, dass Milane und andere Greifvögel, welche aus größerer Entfernung angelockt werden und dabei den Gefahrenbereich durchfliegen, nicht einem erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt werden. Wie bereits beschrieben, ist die Vorhabenfläche von mehreren Seiten von Brutplätzen umfasst. Es ist daher denklogisch zwingend, dass, unabhängig von der Lage der Lenkfläche, Milane durch den Windpark gelenkt werden würden. Diese Bedenken bestehen ebenfalls bezüglich der Anlage der vorgeschlagenen Luderplätze und unterstreichen die Probleme, welche bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen in Gebieten mit hohen Rotmilandichten auftreten.

### Vergrämung

Inwiefern der Einsatz akustischer oder visueller Vergrämungsmaßnahmen an WEA zu einer Reduktion des Kollisionsrisikos führt, ist bislang nicht belastbar bewiesen. Grundsätzlich gilt zu bedenken, dass Vergrämung (akustisch oder visuell) aufgrund artenschutzrechtlicher Bedenken und des hohen Störfaktors für Menschen und Tiere als kollisionsmindernde Maßnahme grundsätzlich ungeeignet gilt. Zudem wäre mit dem Einsatz einer solchen Vermeidungsmaßnahme mit einem Verlust des Lebensraums verbunden, der als nicht unerheblich einzustufen ist.

### Betriebsregulierung bei Bewirtschaftungsereignissen

Bei Bewirtschaftungsereignissen im Anlagenumfeld, welche kurzfristig äußerst attraktive Nahrungshabitate schaffen und dadurch eine Vielzahl schlaggefährdeter Individuen in den Gefahrenbereich locken, stellen kurzfristige Betriebseinschränkungen eine effektive Maßnahme zum Schutz vor Vogelkollisionen dar.

Bewirtschaftungsbedingte Abschaltungen stellen ein geeignetes Mittel dar, um Greifvögel über die Brutzeit hinaus vor Kollisionen zu schützen. Nach Beendigung der Bettelflugphase löst sich die Horstbindung der Tiere allmählich auf und die Anwesenheit der Rotmilane kann nicht mehr auf den Brutplatz bezogen werden. Zudem nimmt die Zahl der Individuen im Brutgebiet durch den beginnenden Zug in die Winterquartiere ab September ab. Dennoch stellen frisch geerntete bzw. bearbeitete Agrarflächen aufgrund des vorübergehenden großen Nahrungsangebots ein attraktives Nahrungshabitat mit entsprechend starker Lockwirkung für Greifvögel dar. Auch ziehende Tiere können hierdurch angelockt werden, sodass auch sie sich längere Zeit im potentiellen Gefahrenbereich aufhalten können (LAG-VSW 2017).

---

<sup>17</sup> Blew 2018.

<sup>18</sup> <https://www.natur-und-erneuerbare.de/projektdatenbank/projekte/wirksamkeit-von-lenkungsmaßnahmen-für-den-rotmilan/>

Die Raumnutzungsanalyse 2018 zeigte jedoch auch ohne Bewirtschaftungsereignisse eine hohe Frequentierung des Anlagenumfelds, sodass sich das gegebene signifikant gesteigerte Kollisionsrisiko nicht auf derartige Ereignisse zurückführen lässt und nicht durch diese Maßnahme gesenkt werden kann. Vielmehr lässt sich hierdurch ein noch größeres Kollisionsrisiko nur an Tagen mit Bewirtschaftung verhindern. An allen anderen Tagen mit erhöhtem Kollisionsrisiko bleibt die Wirkung jedoch aus.

### Vorhersagen

Die Nutzung von Wettervorhersagen dienen nur der Früherkennung verstärkten Vogelzugs. Die Nutzung als geeignete Vermeidungsmaßnahme kann daher vernachlässigt werden.

### Artspezifische Abschaltkontingente

Gemeint ist eine pauschale Abschaltzeit der WEA zum Schutz der Rotmilane. Nach Prüfung der Risikolage basierend auf den Ergebnissen der Raumnutzungsanalyse 2018 sowie der veränderten Brutplatzsituation in den folgenden Jahren war die Behörde der Meinung, dass das gegebene Tötungsrisiko für die im Vorhabengebiet lebenden Rotmilane an den geplanten WEA Standorten mittels durchgängiger Betriebszeiteinschränkungen von März bis Ende August erfolgreich und sicher unter die Schwelle der Signifikanz reduziert werden kann.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die auf den Rotmilan abgestellte Vermeidungsmaßnahme Abschaltzeiten ihre Schutzwirkung natürlich auch auf weitere Vogelarten entfaltet, unabhängig davon, ob ein signifikantes Kollisionsrisiko besteht oder nicht. So werden auch einzelne und unregelmäßig stattfindende Flüge weiterer windenergiesensibler Arten geschützt. Zu denken wäre hier an den Schwarzmilan.

Die Hauptgefährdungsphase für den Rotmilan erstreckt sich über die gesamte Brutzeit inklusive des Nestbaus, der Revierabgrenzung sowie der Ausflugphase der Jungvögel. Bereits Bellebaum et al. (2013)<sup>19</sup> berechneten für die Wintermonate ein signifikant geringeres Kollisionsrisiko verglichen mit den Sommermonaten. Dies zeigt auch eine Auswertung der durch das Landesamt für Umwelt Brandenburg geführten Schlagopferkartei<sup>20</sup>. Von zum Zeitpunkt der Auswertung 425 in Deutschland dokumentierten letalen Rotmilankollisionen fanden 80 % in den Monaten März bis August statt. Knapp 16 % fallen auf September und Oktober und lediglich 4 % der Kollisionsopfer sind den Monaten November bis Februar zuzuordnen. Diese Hauptgefährdungsphase über die Frühjahrs- und Sommermonate, welche im Zulassungsverfahren mittels Raumnutzungsanalyse vertiefend untersucht wurde und auf Basis derer ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die im Vorhabensbereich lebenden Rotmilane festgestellt wurde, ist durch die vorgenannten erheblichen Betriebseinschränkungen umfasst, sodass kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko verbleibt und keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Erhaltungsziel „Rotmilan“ zu erwarten sind.

Die Gefahr einer Tötung für die Tiere liegt nicht in der Errichtung des Windparks selbst, sondern in dessen Betrieb. Zu einer Erhöhung des Tötungsrisikos kann es nur kommen, wenn die Windenergieanlagen in den Zeiten erhöhten Vogelauflkommens betrieben werden. Die pauschale Abschaltzeit stellt aus Sicht der Behörde ein geeignetes Mittel zur Senkung des Tötungsrisikos dar.

Anzumerken ist jedoch, dass dies den kompletten Stillstand der Anlagen in den hellen Tagesstunden mindestens für den Zeitraum März bis August bedeutet.

---

<sup>19</sup> Bellebaum, J., Korner-Nievergelt, F., Dürr, T. und Mammen, U. (2013): Wind turbine fatalities approach a level of concern in a raptor population. *Journal for Nature Conservation*, 21, 394-400.

<sup>20</sup> Dürr, T. (2021).

Im Gegensatz zu einer bedarfsgerechten Abschaltung der Anlage stellt die pauschale Abschaltung kein milderes Mittel dar, denn in dem Zeitraum, in dem die Anlagen pauschal abgeschaltet sind, können diese nicht mit einem positiven Ertrag betrieben werden, somit stellt die Maßnahme kein milderes Mittel dar.

#### Zwischenergebnis zur Erforderlichkeit

Mit Blick auf die von der Antragstellerin bei der Genehmigungsbehörde eingereichten hilfswesen Antragsergänzung vom 30.01.2023, mit welchem die Installation eines Antikollisionssystems beantragt wurde, ist der Schluss zu ziehen, dass es sich insoweit um ein milderes Mittel handelt.

Die Erforderlichkeit einer Anordnung des Einsatzes eines kamerabasierten Systems zur bedarfsgerechten Abschaltung von Windenergieanlagen ist somit gegeben.

#### B. 4. Angemessenheit

Schließlich ist die sogenannte Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne zu prüfen. Die Angemessenheit ist dann gewahrt, wenn der mit der in Rede stehenden Maßnahme verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem erstrebten Zweck steht. Hierfür ist zunächst der mit der in Aussicht genommenen Maßnahme verbundene Aufwand zu ermitteln. Zweck der Maßnahme ist, wie bereits geprüft, die Einhaltung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots. Dem stehen auf der anderen Seite die Notwendigkeit der Stromgewinnung und die Wirtschaftlichkeit der Anlage gegenüber. Gemäß der Begründung zum ROGÄndG (BT-Drs. 20/5830, S. 49) ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme auszugehen, wenn die Zumutbarkeitsschwelle des § 45b Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht überschritten wird. Die Ermittlung der Zumutbarkeitsschwelle erfordert gemäß Anlage 2 BNatSchG zunächst die Berechnung des maximal zumutbaren monetären Verlustes je WEA und Jahr.

Zuerst ist eine Abschätzung/Ermittlung des möglichen Ertragsverlustes durch den Einsatz eines Antikollisionssystem<sup>21</sup> wie z. B. Identiflight an dem konkreten Standort notwendig. Die Aussage der Firma e3 IDF GmbH ausgehend,<sup>22</sup> können lediglich Erfahrungswerte von anderen Standorten zur Berechnung eines möglichen Ertragsverlustes herangezogen werden.

Wörtlich heißt es in der vorgenannten Aussage:

*„Die durchschnittliche Aufenthaltszeit eines Rotmilans im Reaktionsbereich einer WEA beträgt 60 Sekunden. Um häufige Ein- und Abschaltensignale zu vermeiden (z.B. falls der Vogel am Rand des Reaktionsbereichs kreist) wird das Wiedereinschaltsignal erst 3 Minuten nachdem der Rotmilan den Reaktionsbereich verlassen hat und keine Kollisionsgefahr mehr besteht, ausgegeben („Time-To-Clear“ Tc), somit dauert eine Abschaltung durchschnittlich 4 Minuten.*

*Die Anzahl der Abschaltungen beträgt durchschnittlich 270 pro Monat und WEA, somit ergeben sich für eine Einsatzzeit von 6 Monaten (April-September) durchschnittlich 108 Stunden Abschaltzeit (Trudetrieb) pro Jahr und WEA und somit **1,23%** eines Jahres (mit 8760 Stunden).*

*Ein wichtiger Punkt ist, dass das BNatSchG die Abschaltzeit durch AKS auf 3% deckelt. Selbst wenn der Standort Jühnde also eine höhere als die durchschnittliche Flugaktivität aufweist, werden maximal 3% der Zeit abgeschaltet, dieser Wert wurde allerdings bisher an keinem unserer Untersuchungsstandorte erreicht.“<sup>23</sup>*

---

<sup>21</sup> Ertragsverlust ist gemäß Anlage 2 des BNatSchG auf 3 % festgelegt.

<sup>22</sup> Siehe E-Mail von Herrn Julian A. (Projektmanager der Firma e3 IDF GmbH) vom 17.05.2023.

<sup>23</sup> Ebd.

Ein erheblicher Ertragsverlust durch Antikollisionssystem verursachte Abschaltungen ist somit nicht zu erwarten.

Fraglich ist außerdem, ob die Anordnung eines kamerabasierten Systems bereits dann unangemessen ist, wenn der damit verbundene Aufwand die Höhe einer (Ersatz-)Zahlung im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 7 WindBG überschreitet. Das könnte mit Blick auf die Wertigkeit des zu erreichenden Zwecks zweifelhaft sein.

Für die Ansicht, dass der Aufwand für das kamerabasierte System höher sein kann, als der nach § 6 Abs. 1 Satz 7 WindBG zu zahlende Betrag spricht, dass nach dem Wortlaut des Gesetzes der Zahlungsbetrag jedenfalls nicht unverhältnismäßig ist. Die Unverhältnismäßigkeit kann also überhaupt erst dann vorliegen, wenn der nach § 6 Abs. 1 Satz 7 WindBG zu zahlende Betrag der Höhe nach überschritten wird.

In einer weiteren wörtlichen Aussage der Firma e3 IDF GmbH heißt es: „Die Kosten für IDF betragen ████████ € in der Anschaffung inbegriffen Inbetriebnahme und zusätzlich ████████ € im Jahr für Wartung und Instandhaltung. Auf 20 Jahre gerechnet ergeben sich dadurch Gesamtkosten von ████████ €.“<sup>24</sup>

§ 6 Abs. 1 S. 6 WindBG sieht eine Pflicht zur Leistung einer Zahlung in die eingeführten Artenhilfsprogramme (§ 45d BNatSchG) infolge einer Unverhältnismäßigkeit vor. Diese beträgt 450 Euro je Megawatt installierter Leistung, sofern Schutzmaßnahmen für Vögel<sup>25</sup> angeordnet werden, die die Abregelung von Windenergieanlagen betreffen oder Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 Euro je Megawatt liegen, ansonsten 3.000 Euro je Megawatt installierter Leistung.

Wenn keine weitere Schutzmaßnahme vorgesehen ist, bedeutet die mögliche Zahlung mit insgesamt 15 MW-WEA konkret folgendes:  $3.000 \text{ €} \times 15 \text{ (MW)} \times 20 \text{ (Jahre)} = \underline{900.000 \text{ €}}$ .

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff der Investitionskosten für Schutzmaßnahmen anders als der Begriff der Errichtungskosten im Sinne der ALLGO und auch anders als derjenige der Gesamtinvestitionskosten für die Berechnung des Ersatzgeldes zu verstehen ist. Die Investitionskosten für Schutzmaßnahmen sind nicht mit den Errichtungskosten oder den Gesamtinvestitionskosten beim Ersatzgeld gleichzusetzen.

Unter Berücksichtigung der verschiedenen Kostenaufstellung, kann - mit einer Gesamt Investitionssumme i. H. v ████████ € - für die angeordnete Maßnahme von einer verhältnismäßigen Maßnahme ausgegangen werden, da unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Willens die Verhältnismäßigkeitsprüfung einer angeordneten Maßnahme ins Leere laufen würde, wenn der Gesetzgeber angenommen hätte, die Grenze der Verhältnismäßigkeit sei jedenfalls erreicht, wenn hierfür der Zahlungsbetrag nach § 6 Abs. 1 S. 7 WindBG überschritten wäre. Unter dieser Annahme hätte es vom Gesetzgeber ausgereicht, in das Gesetz eine Regelung aufzunehmen, dass bis zu diesem Betrag Minderungsmaßnahmen zu ergreifen sind und falls der Aufwand für die Minderungsmaßnahmen höher wäre, eine Ersatzzahlung zu leisten ist. Mithin ist der Einsatz eines kamerabasierten Systems an dem Standort verhältnismäßig.

### **Ergebnis zu B. Verhältnismäßigkeitsprüfung:**

Die angeordnete Maßnahme unter Nebenbestimmung Ziffer 5.2.2. Buchstabe a) ist demnach verhältnismäßig. Die Einhaltung des artenschutzrechtlichen Zugriffsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch die angeordnete Maßnahme gewährleistet.

<sup>24</sup> Siehe E-Mail von Herrn Julian A. (Projektmanager der Firma e3 IDF GmbH) vom 15.06.2023.

<sup>25</sup> Bitte beachten, dass Fledermäuse keine Vögel sind.

Begründung der Nebenbestimmung zu Ziffer 5.2.2 Buchstabe b)

Im Fall eines vorübergehenden technischen Ausfalls des Antikollisionssystems muss sichergestellt sein, dass auch in diesem Zeitraum das bereits festgestellte Tötungsrisiko für die umliegenden Rotmilanvorkommen durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht ist. Maßgeblich hierfür sind die Bestimmungen des § 45b Abs. 1-5 BNatSchG. Demnach befindet sich unter anderem der im Frühjahr 2023 Rotmilanbrutplatz im sogenannten zentralen Prüfbereich (500 m – 1.200 m). Hierfür gilt die Regelvermutung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos. Zwei weitere Rotmilanbrutplätze befinden sich knapp außerhalb des zentralen Prüfbereichs. Des Weiteren befindet sich ein Schwarzmilan-Brutplatz innerhalb des festgelegten zentralen Prüfbereichs.

Außerdem zeigt die im Jahr 2018 durchgeführte Raumnutzungsanalyse eine erhöhte Flugaktivität im Bereich der WEA-Standorte. Nach Auswertung der faunistischen Untersuchungen zum Vorhabengebiet, insbesondere der Raumnutzungsanalyse (RNA), bleibt festzustellen, dass das Vorhabengebiet von den Rotmilanen grundsätzlich zur Nahrungssuche aufgesucht wird. Besonders die Grünlandflächen haben hierbei eine besonders hohe Attraktivität für Rotmilane. Das Plangebiet Jühnde ist dabei umrahmt von Grünland innerhalb des 1,2 km Radius, weshalb anzunehmen ist, dass die Rotmilane auch die zentrale Ackerlandschaft überfliegen, um zu den verschiedenen Grünlandflächen, besonders bei Mahdereignissen, zu kommen. Nach Corax (2018/2019) wurden zudem regelmäßig Milane vom Gr. Leinebusch in westlicher Richtung, sprich in Richtung der geplanten Anlagenstandorte, ein- und abfliegend beobachtet.

Außerdem zeigt die RNA eine verstärkte Frequentierung des zentralen Bereichs innerhalb des ermittelten 1,5 km Radius nördlich von Jühnde. Selbiges wurde bereits bei der RNA aus dem Jahr 2015 festgestellt. 2018 war dieses Bild nur flächiger über die potenziellen WEA Standorte verteilt, was, wie Corax (2018/2019) einschätzen, mit den möglicherweise entstandenen Nahrungshabitaten durch die brachliegenden Baustellen zu erklären sei. Dennoch scheint der zentrale Bereich nicht gänzlich unattraktiv für Rotmilane zu sein.

Während der 14 Termine zur RNA 2018 fand lediglich eine Mahd westlich der L 559 statt (Ort ist nicht genauer spezifiziert). Zum einen lässt sich so nur schwer eine Aussage über das Verhalten der Rotmilane im Untersuchungsgebiet bei Mahdereignissen machen, dies erfolgt somit auf Grundlage des spezifischen Vorkommens des Rotmilans und mittels Fachwissen über die Biologie der Art (Leitfaden<sup>26</sup> S. 218). Zum anderen zeigt die RNA somit das Flugverhalten bei Standardbedingungen ohne besondere Vorkommnisse und ist repräsentativer für die meiste Zeit der Brutsaison.

Die ergänzende Schutzmaßnahme für den Fall, dass es zu technischen Ausfällen des vorgesehenen Antikollisionssystems kommen sollte, entfaltet somit aus Sicht der Behörde eine gleichwertige Schutzwirkung wie das Antikollisionssystem IdentiFlight selbst. Eine temporäre Betriebsregulierung aller fünf WEA in Abhängigkeit von der Jahreszeit und Tageszeit ist aus Sicht der Behörde notwendig. Ein Wetterparameter abhängige Abschaltung hatte keinen nennenswerten Einfluss auf den Aktivitätsbeginn, somit ist dies nicht beachtenswert (PFEIFFER & MEYBURG 2022).

Die eigentliche Brutzeit erstreckt sich beim Rotmilan über den Zeitraum März bis Juli (SPATZ *et al.* 2021). Es besteht darüber hinaus noch eine Revierbindung bis in den September (SPATZ *et al.* 2019). Die Maßnahme soll sich daher über den Zeitraum von März bis September erstrecken, zumal im Zeitraum von Juli bis September aufgrund der ausgeflogenen Jungen die Zahl der im Raum aktiven Rotmilane deutlich erhöht ist.

Darüber hinaus wird auf der Basis der Ergebnisse der tageszeitlichen Verteilung der Rotmilanflugaktivität aus aktuellen Telemetriestudien (PFEIFFER & MEYBURG 2022) die Betriebsregulierung für die Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis einer Stunde nach Sonnenuntergang mitteleuropäischer Sommerzeit vorgesehen.

#### Begründung der Nebenbestimmung zu Ziffer 5.2.1. Fledermäuse

Die vorzusehenden Abschaltzeiten ergeben sich zum einen aus der Konkretisierung in § 6 Abs. 1 S. 4 WindBG in Form einer Abregelung der Windenergieanlage in Verbindung mit einem zweijährigen Monitoring und zum anderen aus der Tatsache, dass bisher keine den fachlichen Anforderungen entsprechenden Daten zu Fledermäusen vorgelegt wurden.<sup>27</sup> Es wurden im Zeitraum von mehreren Jahren an einzelnen Terminen Fledermäuse vom Boden aus erfasst. Die vorgelegten Daten stellen eine anekdotische Aufzählung von Einzelbeobachtungen ohne zusammenfassende Darstellung dar.

Auch die Ausführungen im Artenschutzbeitrag des vom Antragsteller beauftragten Büros Elbberg kommen zu dem Ergebnis, dass mit den derzeit vorliegenden Daten keine Beurteilung des Tötungsrisikos in Gondelhöhe möglich ist.<sup>28</sup> Aus diesen Gründen wird zunächst vorsorglich bei den oben beschriebenen Witterungsbedingungen eine nächtliche Abschaltung im Zeitraum 01.04. bis 31.10. vorgegeben.

Pauschale Abschaltbedingungen zu Beginn des Betriebes sollen allgemein dazu führen, dass die Anlagen unter den Bedingungen, bei denen eine große Aktivität von Fledermäusen zu erwarten bzw. zu verzeichnen ist, nicht laufen. Damit soll sichergestellt werden, dass das Tötungsrisiko unter die Schwelle des „signifikant erhöhten Tötungsrisikos“ (nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sinkt.

Soll die Anlage auch bei geringeren als den in der Genehmigung festgelegten Windgeschwindigkeiten betrieben werden, ist dies vom Ergebnis eines zweijährigen Gondelmonitorings abhängig zu machen. Dieses umfasst automatisierte Messungen der Fledermausaktivität in den Zeiträumen April bis Ende Oktober<sup>29</sup>. Die Mikrofone sind auf Gondelhöhe nach unten auszurichten. Wenn aus der Anzahl der akustischen Ereignisse auf die Anzahl der voraussichtlichen Schlagopferzahlen geschlossen werden soll, sind die Detektoren (Batcorder, AnaBat und Avisoft) u. a.<sup>30</sup> zu kalibrieren.

Kann anhand der Ergebnisse dieser Untersuchungen belegt werden, dass die Anlagen auch bei geringerer Windgeschwindigkeit ohne signifikant steigendes Tötungsrisiko betrieben werden können, sind die Abschaltzeiten entsprechend zu reduzieren. Dies kann bereits am Ende des ersten Jahres geschehen. Hierzu sind die Ergebnisse des Monitorings vorzulegen und mit den Wetterdaten bezogen auf die betreffenden Anlagenstandorte abzugleichen. In Betriebsprotokollen ist anschließend nachzuweisen, dass die Abschaltzeiten eingehalten werden.

Um bei der akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Rotor- und Gondelbereich zu einheitlichen und vergleichbaren Ergebnissen zu gelangen, ist für die Untersuchungen nur solche Technik zulässig, die eine artenspezifische Erfassung der Rufe der Fledermäuse ermöglicht.

---

<sup>27</sup> Die angeordneten Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen entsprechend der hier festgesetzten Abschaltungen ist nach Anlage 2 des BNatSchG mit 2,5 Prozent Ertragsverlust festgelegt. Bitte beachten, dass die Prüfung der Verhältnismäßigkeit erst nach einer zweijährigen Erfassung der akustischen Aktivität von Fledermäusen im Bereich der Gondel erfolgen kann. Erst auf dieser Grundlage kann eine umfassende Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt werden, die nicht einseitig den Ertragsverlust in den Fokus nimmt.

<sup>28</sup> Siehe Artenschutzbeitrag vom 13.11.2019, S. 32.

<sup>29</sup> Nach den Bedingungen des Forschungsvorhabens von Brinkmann, R.; Behr, O.; I. Niermann & M. Reich (Hrsg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Ergebnisse eines Forschungsvorhabens. Schriftenreihe Institut für Umweltplanung, Leibniz Universität Hannover „Umwelt und Raum“ Band 4.

<sup>30</sup> Entsprechend den Vorgaben von Brinkmann et al. (2011) bzw. Specht (2013):

<http://www.avisoft.com/Inbetriebnahme%20und%20Kalibrierung%20des%20WEA-Fledermausmonitoring-Systems.pdf>.



Folgende Parameter der verwendeten Technik und witterungsbedingte Aktivitätswerte sind anzugeben:

- verwendete Detektortypen, Analysesoftware und sonstige Aufzeichnungstechnik (Hersteller, Serientyp, Wirkungsweise),
- Empfindlichkeitseinstellung,
- Anbringungsort, -höhe, Ausrichtung und Empfangswinkel des Mikrofons,
- Aufzeichnungs- und Ausfallzeiten,
- Nabenhöhe, Länge der Rotorblätter.

Wird ein Gondelmonitoring nach oben genannten Vorgaben nicht durchgeführt, gelten die oben genannten pauschalen Abschaltzeiten dauerhaft.

### Begründung der Nebenbestimmung zu Ziffer 5.2.3. Ökologische Baubegleitung

Das Gebiet gilt insbesondere durch den Nachweis der in Niedersachsen gefährdeten Feldlerche (*Alauda arvensis*) als Brutvogellebensraum mit regionaler Bedeutung (CORAX 2015). Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der Maßnahmen einschließlich der Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

### III. Verwaltungskosten

Die Durchführung dieses Verwaltungsverfahrens ist kostenpflichtig nach dem NVwKostG<sup>31</sup> i. V. m. der AllGO<sup>32</sup>. Die Höhe der Verwaltungskosten wird in einem separaten Kostenfestsetzungsbescheid beschieden.

### IV. Straf- und Bußgeldvorschriften

Falls die Anlagen nicht in Übereinstimmung mit diesem Bescheid errichtet oder betrieben wird, können die Bußgeldvorschriften des § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG und die Strafvorschriften der §§ 324 ff des StGB<sup>33</sup> Anwendung finden.

### Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrage

gez.

Wege

---

<sup>31</sup> NVwKostG: Nds. Verwaltungskostengesetz vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)

<sup>32</sup> AllGO: Allgemeine Gebührenordnung vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.10.2022 (Nds. GVBl. S. 669)

<sup>33</sup> StGB: Strafgesetzbuch vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203)